

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1; im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie). Für die Anpassung sind Änderungen im Landes-UVP-Gesetz (LUVPG M-V) sowie im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen in weiteren Landesgesetzen und in der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Änderungen sind unter anderem notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist.

Die erforderlichen Anpassungen werden - wie schon bisher - ganz überwiegend im Bundesrecht vorgenommen. Die betreffenden Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund des sogenannten UVP-Modernisierungsgesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sind inzwischen in Kraft getreten. Insbesondere auf dessen verfahrensrechtliche Bestimmungen soll im Landes-UVP-Gesetz für seinen Anwendungsbereich weiterhin dynamisch verwiesen werden [zur Systematik des Gesetzes vergleiche im Allgemeinen Teil A der Gesetzesbegründung die Nummer II und im Besonderen Teil B der Gesetzesbegründung die Nummer I 4 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 LUVPG M-V - Entwurf)].

Die europarechtlich bedingte Novelle soll darüber hinaus zum Anlass genommen werden, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, nach denen sich bestimmt, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Diese bislang sehr offen gefassten Bestimmungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Damit kommt der Gesetzentwurf einem Bedürfnis der Praxis nach.

Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind justiziabel. Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen. Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten erschweren und verzögern die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger ebenso wie Behörden und Gerichte. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, bedarf es - parallel zu den Änderungen im Bundesrecht - auch einer Anpassung einzelner als intransparent, missverständlich oder nicht vollzugsgerecht erwiesener Bestimmungen des Landesgesetzes.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen des Landes-UVP-Gesetzes sowie redaktionelle Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen.

C Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“, das heißt die europarechtlichen Vorgaben werden in einer sinnvollen, der deutschen Gesetzssystematik entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt. Alternativen zu diesem Vorgehen bestehen nicht.

Auch die Änderungen zur Vereinfachung, Harmonisierung und anwenderfreundlicheren Ausgestaltung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für einen reibungslosen und rechtssicheren Gesetzesvollzug unentbehrlich. Dies gilt insbesondere für die Anpassung und Konkretisierung der Bestimmungen über die Notwendigkeit einer UVP.

Die Änderungen der Landesverordnung in Artikel 8 des Entwurfs könnten auch in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren vorgenommen werden. Da es sich bei ihnen jedoch lediglich um redaktionelle Folgeänderungen der Gesetzesänderungen handelt, können und sollen sie zeitgleich im Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sodass ein weiteres Rechtsetzungsverfahren vermieden werden kann.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II ist gegeben. Obwohl die Bestimmungen der UVP-Änderungsrichtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 16. Mai 2017 gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weitgehend unmittelbar gelten, wird dadurch eine Umsetzung in das nationale Recht, mithin auch für die zahlenmäßig wenigen Vorhaben, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfallen, durch eine Änderung des Landes-UVP-Gesetzes, nicht entbehrlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

2 Vollzugaufwand

Für das Land entstehen Kosten insbesondere für die Einführung und den künftigen Betrieb des zentralen UVP-Internetportals (§ 20 UVPG neue Fassung). Die anteiligen Kosten Mecklenburg-Vorpommerns für den von fast allen Ländern gemeinsam entwickelten Prototypen des Portals lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei etwa 17 000 Euro, die aus dem Einzelplan 08 erbracht worden sind. Für notwendige Ergänzungen sind bis mindestens 2020 weitere Kosten von jährlich anteilig 10 000 Euro zu erwarten, die im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans 2018/2019 eingeplant sind. Für den Betrieb (Hosting, Speicherkapazitäten) sind mindestens 5 000 Euro jährlich zu erwarten, die ebenfalls eingeplant sind.

Durch die von der Richtlinie veranlassten detaillierteren gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der UVP sowie über die Anforderungen an den UVP-Bericht und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich, abhängig von den Planungen des einzelnen Vorhabens, ein erhöhter aufgrund der europarechtlichen Vorgaben unvermeidbarer Vollzugaufwand ergeben. Dieser kann indes nicht beziffert werden, zumal die im Einzelnen konkretisierten Schutzgüter der UVP und die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen bei der Vorhabenzulassung schon in der Vergangenheit in gleicher Weise zu berücksichtigen waren. Zudem erwartet die Bundesregierung, dass sich der Vollzugaufwand andererseits aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - und folglich auch nach den inhaltsgleichen Bestimmungen dieses Gesetzes - erheblich reduzieren wird. Auch diese Reduzierung kann jedoch nicht beziffert werden (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 18/11499 vom 13.03.2017, Seite 3).

Unbeschadet eines im Einzelfall möglichen erhöhten Vollzugsaufwandes bestehen für die Erfüllung der Anforderungen nach dem UVPG/LUVPG M-V Kostenregelungen in den einzelnen fachgesetzlichen Kostenverordnungen. So kann für die Durchführung einer UVP ein Zuschlag von 30 Prozent, für die UVP-Vorprüfung ein Zuschlag von 5 Prozent auf die jeweilige Gebühr für die Zulassung des Vorhabens erhoben werden (vgl. etwa die Gebührennummern 201.4.2 und 201.4.3 der Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 26. Oktober 2010 [GVOBl. M-V S. 626], die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 116) geändert worden ist).

Diese Zuschläge sind bisher als grundsätzlich kostendeckend erachtet worden (so auch das Ergebnis einer Überprüfung der AG Umweltverwaltung des Landkreistages, vgl. Kabinettsvorlage LU 142/10); erforderlichenfalls können sie nach einer Evaluation der Auswirkungen des geänderten UVP-Rechts angepasst werden.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Das Gesetz enthält keine neuen Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Soweit bestehende Informationspflichten durch die Änderungen im UVPG - und folglich auch nach den inhaltsgleichen Bestimmungen oder der Verweisung aufgrund dieses Gesetzes - modifiziert werden, wird von der Bundesregierung prognostiziert, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt verringert. Diese Bewertung ergebe sich, indem man den durch dieses Gesetz voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit der Verringerung des Erfüllungsaufwands saldiere, die sich aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt (vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11499 vom 13.03.2017, Seite 2 f.).

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. November 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. November 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden durch die folgenden §§ 1 bis 4 ersetzt:

„§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 4 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach § 12 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

(2) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung der zuständigen Behörde negativ auf die Erfüllung dieses Zwecks auswirken würde. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben

- a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
- b) der Bau einer sonstigen Anlage,
- c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

2. bei Änderungsvorhaben

- a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
- b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
- c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(5) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(6) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(7) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(8) Umweltprüfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(9) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

§ 3 Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

§ 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.“

2. Der bisherige § 3 wird durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 11 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6**Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben**

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Schwellenwerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7**Vorprüfung bei Neuvorhaben**

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, so bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Schwellenwerte, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

§ 8 **UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Schwellenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Schwellenwerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 30 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in den Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 oder 18.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Schwellenwert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 30 geändert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass allein durch die Änderung der Prüfwert nach Satz 1 Nummer 2 erreicht oder überschritten wird.

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Schwellenwerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG¹ und 97/11/EG² fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 9

UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

(2) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(3) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40).

² Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.03.1997, S. 5).

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 10

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

(1) Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, oder
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder

3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(5) In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 11

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind Satz 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Schwellenwerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.“

3. Der bisherige § 4 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Strategische Umweltprüfung, Feststellung der SUP-Pflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Strategischen Umweltprüfung“ die Angabe „(SUP-Pflicht)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „der SUP-Pflicht“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „der Sätze 4 bis 7“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

dd) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 4 bis 7“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anforderungen und Verfahren der Umweltprüfung,
zentrales Internetportal des Landes, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 1 wird der Satz 1 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Für die Durchführung der Umweltprüfung gelten das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies betrifft insbesondere

- die Anforderungen an die Umweltprüfung,
- das anzuwendende Verfahren einschließlich der Beteiligung der in- und ausländischen Behörden und Öffentlichkeit,
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder die Annahme des Plans oder Programms,
- die Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich aus der Zulassung des Vorhabens ergeben,
- die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben,
- die Vermeidung von Interessenkonflikten und
- die Berichterstattung an die Europäische Kommission.“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Zugänglichmachung des Inhalts von Bekanntmachungen sowie auszulegenden Unterlagen und Bescheiden erfolgt im zentralen Internetportal des Landes, wenn die Zulassungsbehörde eine Landes- oder kommunale Behörde ist. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen und Bescheide. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Landes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig. Die Zulassungsbehörden erhalten Lese- und Schreibrechte und sind für die jeweiligen Veröffentlichungen und Löschungen sowie die Vorbereitung der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verantwortlich.

(3) Der Inhalt des zentralen Internetportals soll auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendet werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zumindest für die Aufgaben nach den §§ 5 und 8 Absatz 1 und 3 sowie den § 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach § 3 zuständig“ durch die Wörter „zumindest für die Aufgaben nach den §§ 5, 15, 24, 54, 55 Absatz 1 bis 4 und 6 und § 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach den §§ 5 bis 11 zuständig“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung übertragen“ durch die Wörter „weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung übertragen“ ersetzt.

5. Der bisherige § 6 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 Absatz 6 und 7 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

- 1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen entsprechend der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet wurde oder
- 2. die Unterlagen entsprechend § 6 der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurden.

(3) Verfahren nach § 12 Absatz 1 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen entsprechend § 14f Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 1“ wird die Angabe „zu § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „zu § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 4, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz werden die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- c) In der Legende werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 6 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 3“, die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „§ 3 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

7. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 7 Absatz 4)

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 11, eine Vorprüfung durchzuführen ist.
 - a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
 - b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
 - c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
 - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
 - bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.
3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.
4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien beziehen.“

8. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

- a) Im Klammerzusatz nach der Angabe „Anlage 3“ wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und 5“ ersetzt.
- b) In der Überschrift werden die Wörter „des Einzelfalls“ gestrichen.
- c) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 11, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.“

d) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- a) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- b) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- c) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- d) Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- e) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- f) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - aa) verwendete Stoffe und Technologien,
 - bb) die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- g) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.“

e) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „der Kumulierung“ durch die Wörter „des Zusammenwirkens“ ersetzt.
- bb) Der Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),“.

f) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- e) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- g) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“

9. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Bezugnahme werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
- c) In der Legende wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- d) In Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

10. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

- a) In der Bezugnahme wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.
2. In § 107 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

In § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

In § 72 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom ... [GVOBl. M-V S. ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes in Landtags-Drucksache 7/788)] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, werden die Wörter „Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 16.4.2014, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

§ 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 184) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

§ 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S 296), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8
**Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde
im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1“, die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 5 Satz 1“ sowie die Wörter „zu § 3 Abs. 1“ jeweils durch die Wörter „zu § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 4, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Aufgaben**

Die federführende Behörde nimmt die Aufgaben nach den §§ 5, 15 bis 20, 24, 54, 55 Absatz 1 bis 4 und 6 und § 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach den §§ 5 bis 11 des Landes-UVP-Gesetzes wahr.“

Artikel 9
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt kann den Wortlaut des Landes-UVP-Gesetzes und der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1). Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert. Viele der bisherigen Regelungen, die zum Teil noch auf die ursprüngliche UVP-Richtlinie von 1985 zurückgehen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), wurden präziser gefasst; darüber hinaus wurde die Richtlinie um neue Anforderungen ergänzt. Ziel war die Anpassung an zwischenzeitliche Veränderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse sowie an neue ökologische und sozio-ökonomische Herausforderungen.

Wichtige Änderungen betreffen die Durchführung der UVP-Vorprüfung, die Schutzgüter der UVP sowie den vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht. Als zu betrachtende Faktoren werden nunmehr ausdrücklich auch Gesichtspunkte wie der Flächenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken genannt. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der zukünftig verstärkt elektronische Instrumente und zentrale Internetportale zum Einsatz kommen sollen.

Beim Erlass des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG M-V) 2002 hat sich der Landesgesetzgeber wie schon der deutsche Gesetzgeber 1990 bei der Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine enge Verknüpfung der UVP mit dem jeweiligen Zulassungsverfahren entschieden. Nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG/LUVPG M-V ist die UVP unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll daher auch künftig beibehalten werden. Obwohl die UVP prozeduralen Charakter hat, wirkt sie sich, wie eine 2008 durchgeführte Evaluation des UVPG bestätigt hat, nicht nur positiv auf die Qualität des Verfahrens aus, sondern trägt im Ergebnis auch dazu bei, dass Umweltbelange in stärkerem Maße bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies liegt unter anderem daran, dass die Zusammenstellung und Aufbereitung der Entscheidungsgrundlage in Verfahren mit UVP transparenter, systematischer und strukturierter erfolgt als in Verfahren ohne UVP.

Trotz dieses grundsätzlich positiven Befundes besteht bei Einzelregelungen des Landes UVP Gesetzes wie beim UVPG des Bundes Überarbeitungsbedarf (das sogenannte UVP-Modernisierungsgesetz vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2808] ist inzwischen in Kraft getreten). Die Notwendigkeit einer Novellierung ergibt sich nicht nur daraus, dass die bestehenden Bestimmungen an die neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst werden müssen. Vielmehr soll die Umsetzung der Richtlinie zugleich zum Anlass genommen werden, das geltende UVP-Recht des Landes auch im Übrigen zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Voraussetzungen der UVP.

Transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften sind im Bereich der UVP auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Die Einhaltung UVP-rechtlicher Anforderungen ist inzwischen in weitaus höherem Maße justiziabel als dies früher der Fall war. Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar (vergleiche das Gesetz vom 20. November 2015 zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 [BGBl. I S. 2069] sowie die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bundesrats-Drucksache 361/15). Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen. Dadurch erschweren und verzögern sich die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger und Behörden mit rechtlichen Risiken und Unsicherheiten, die den Bestand erteilter Genehmigungen in Frage stellen. Zur Beendigung dieses Zustandes sollen Vorschriften, die auch im Landesrecht nach den Erfahrungen der Vergangenheit beim Vollzug Probleme aufwerfen, überarbeitet und neu zugeschnitten werden.

II. Regelungsstruktur, Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der Neuerungen im Landes-UVP-Gesetz erfolgt unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungsstruktur.

Neben den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des europäischen Rechts wird weiterhin auch den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Wie bisher (vergleiche schon Landtags-Drucksache 3/2618 vom 16.01.2002, Seite 40) werden die Voraussetzungen für die UVP-Pflicht der kraft Landesrecht zu bestimmenden Vorhaben abschließend an zentraler Stelle und entsprechend den Anforderungen an die unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Vorhaben geregelt. Für die Durchführung der UVP bleibt es bei dem Verzicht auf eigene landesrechtliche Regelungen, vielmehr wird diesbezüglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 LUVPG - Entwurf [bisher § 5 Absatz 1 Satz 1 LUVPG M-V). Mit dieser Regelungssystematik werden ansonsten notwendige Regelungen zur UVP-Pflicht, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, in zahlreichen Fachgesetzen vermieden und eine für die betroffenen Investoren und Vorhabenträger transparente Regelung geschaffen. Die Parallelregelung zum Bund führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die zuständigen Zulassungsbehörden, die bei der Feststellung der UVP-Pflicht und der Durchführung der UVP aufgrund des Bundes- und des Landesrechts auf weitgehend inhaltsgleiche Regelungen beziehungsweise auf dieselben Verfahrensvorschriften zugreifen können.

Die §§ 1 bis 4 (bisher §§ 1 und 2) haben weiterhin allgemeine Vorschriften für Umweltprüfungen zum Inhalt. Der Begriff der Umweltprüfungen (vgl. § 2 Absatz 8 LUVPG-E) umfasst sowohl die projektbezogene UVP als auch die auf Pläne und Programme bezogene Strategische Umweltprüfung (SUP). Die §§ 5 bis 11 (bisher § 3) enthalten die für alle Vorhaben geltenden Bestimmungen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Der § 12 (bisher § 4 Strategische Umweltprüfung) bleibt weitgehend unverändert.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die UVP-Änderungsrichtlinie löst einigen Umsetzungsbedarf aus. Sie macht die Änderung der bisherigen Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes erforderlich. Ein Teil dieser Änderungen beschränkt sich allerdings auf Klarstellungen, kleinere Ergänzungen und redaktionelle Modifikationen. Unabhängig von den neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie werden die Bestimmungen zur UVP unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet.

1. §§ 1 bis 4 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

Die bisherige Zweckbestimmung entfällt. Wesentliche Inhalte aus dem bisherigen § 1 werden in § 2 Absatz 8 und in § 3 LUVPG-E M-V sowie in § 25 UVPG übernommen. Der neue § 1 regelt in Anlehnung an die bisherigen §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser Anwendungsbereich bleibt unverändert; die bisherige Anlage 3 (vgl. § 4 Absatz 1 LUVPG a. F.) entspricht in der neuen Nummerierung der Anlage 4. Darüber hinaus wird in Absatz 2 eine Ausnahmemöglichkeit für Vorhaben geschaffen, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen. Dies dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (im Folgenden: geänderte UVP-Richtlinie).

§ 2 enthält die für das LUVPG M-V geltenden Begriffsbestimmungen. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der geänderten UVP-Richtlinie wird der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ definiert, indem die einzelnen Verfahrensschritte der UVP aufgezählt werden. Eine ausdrückliche Aufnahme dieser Definition in das LUVPG M-V ist entbehrlich. Zur Umsetzung ausreichend ist vielmehr, dass alle Verfahrensschritte der Begriffsbestimmung in der Verfahrensstruktur abgebildet werden, die in Teil 2 Abschnitt 2 des UVPG geregelt ist, auf den wiederum § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 LUVPG-E verweist.

§ 2 Absatz 1 definiert in Anlehnung an den bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 den Begriff der Schutzgüter. Gegenüber der bisherigen Fassung der Vorschrift sind zur Umsetzung von Vorgaben aus Artikel 3 der geänderten UVP-Richtlinie nur wenige Änderungen zu verzeichnen. So wird als eigenständiges Schutzgut auch „Fläche“ aufgenommen. Neu ist eine Begriffsbestimmung für „Umweltauswirkungen“, die unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge auch Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen einbezieht (§ 2 Absatz 2 LUVPG-E). Ferner enthält § 2 Begriffsbestimmungen für grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, Vorhaben, Zulassungsentscheidungen, Pläne und Programme, Öffentlichkeit, Umweltprüfungen und für den Einwirkungsbereich. Die neue Fassung der Begriffsbestimmung für Pläne und Programme in § 2 Absatz 6 LUVPG-E ist zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 22.3.2012, Rechtsache C-567/10 (Inter-Environment Bruxelles), ZUR 2012, 486, erforderlich. Der § 3 regelt allgemeine Grundsätze für Umweltprüfungen.

2. §§ 5 bis 11 Voraussetzungen der UVP-Pflicht

Die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht werden mit diesem Gesetzentwurf klarer und detaillierter als bisher in § 3 LUVPG a. F. geregelt. Hier liegt einer der Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfs, der nicht durch die UVP-Änderungsrichtlinie, sondern durch praktische Bedürfnisse veranlasst ist. Wie schon nach geltendem Recht unterscheidet der Gesetzentwurf zwischen solchen Vorhaben, für die eine unbedingte UVP-Pflicht besteht (§§ 6 und § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit der Anlage 1), und solchen Vorhaben, bei denen die UVP-Pflicht vom Ergebnis einer UVP-Vorprüfung abhängt (§§ 7 Absatz 1 und 2 und 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit der Anlage 1). Ferner wird klarer als bisher differenziert zwischen Neuvorhaben (§§ 6 und 7) und Änderungsvorhaben (§ 8). Bei den Änderungsvorhaben unterscheidet das Gesetz wiederum zwischen solchen Vorhaben, bei denen für das bestehende Vorhaben, das geändert werden soll, bereits eine UVP durchgeführt wurde (§ 8 Absatz 1) und solchen, bei denen dies nicht der Fall war (§ 8 Absatz 2 und 3).

Klarere und detailliertere Vorschriften als bisher sind für das Verfahren zur Durchführung der UVP-Vorprüfung vorgesehen. So wird in § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 vorgeschrieben, welche Angaben der Vorhabenträger der Behörde zur Vorbereitung der Vorprüfung vorzulegen hat. Ferner bestimmt § 5 Absatz 2 LUVPG-E, dass das Ergebnis der Vorprüfung zu begründen und - mitsamt der Begründung - der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Behörde bei ihrer Vorprüfung zu der Einschätzung gelangt, dass eine UVP-Pflicht besteht.

Neu eingeführt wird durch § 7 Absatz 3 LUVPG-E die Möglichkeit einer freiwilligen UVP bei Vorhaben, für die nach dem Gesetz nur eine UVP-Vorprüfung vorgesehen ist. Danach entfällt die Vorprüfung bei Vorhaben, für die der Vorhabenträger von vornherein die Durchführung einer UVP beantragt. Der Vorhabenträger erhält damit die Möglichkeit, die für die Vorprüfung erforderliche Zeit einzusparen. Bei Vorhaben, bei denen eine UVP-Pflicht zweifelhaft sein könnte, erhält er auf diese Weise auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Damit hierdurch kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht, wird die freiwillige UVP jedoch nicht als Rechtsanspruch des Vorhabenträgers ausgestaltet; vielmehr muss die zuständige Behörde dem Antrag auf unmittelbare Durchführung einer UVP nur folgen, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen und rechtlichen Einschätzung das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Grundlegend neu gefasst werden sollen die Vorschriften über die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben in den §§ 9 bis 11 LUVPG-E. Schon der bisherige § 3b Absatz 2 und 3 UVP / § 3 Absatz 4 und 5 LUVPG M-V hatte unter anderem zum Ziel, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem „Irland-Urteil“ vom 21. September 1999 - Rs. C-392/96 -, ZUR 2000, 284, umzusetzen (vergleiche die Begründung der Bundesregierung in Bundesrats-Drucksache 674/00, Seite 89 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundestags-Drucksache 14/5204, Seite 7). Dies ist aber seinerzeit nur partiell gelungen. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht mit dem Urteil vom 18.6.2015 - 4 C 4.14 -, NVwZ 2015, 1458 = UPR 2015, 393, festgestellt, dass der Wortlaut des bisherigen § 3b Absatz 2 dem „Irland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs nicht ausreichend Rechnung trägt. Sichergestellt werden muss, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht durch eine Aufsplitterung der Vorhaben umgangen wird.

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 3b Absatz 2 kann dies jedoch nur im Hinblick auf die Aufsplitterung in (Teil-)Vorhaben verhindert werden, die gleichzeitig verwirklicht werden. Nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs muss jedoch auch die zeitlich versetzte Verwirklichung von Teilprojekten erfasst werden („Irland-Urteil“ C-392/96, Rdnr. 78 ff., ZUR 2000, 286). Eine UVP-Pflicht ist demnach auch dann anzunehmen, wenn gleichartige und in einem engen Zusammenhang stehende Vorhaben, die nacheinander verwirklicht werden, gemeinsam die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach dem bisherigen § 3b Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 überschreiten. Zu diesem Ergebnis kann man nach dem oben genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf der Grundlage des bestehenden Rechts nur durch eine Gesetzesanalogie zu dem bisherigen § 3b Absatz 2 und 3 UVPG (entspricht dem § 3 Absatz 4 und 5 LUVPG a. F.) kommen. Das Operieren mit solchen Analogieschlüssen kann nur ein Notbehelf und kein Dauerzustand sein. Es entspricht den Grundsätzen besserer Rechtsetzung, die unzureichende bisherige Regelung durch eine neue, europarechtskonforme Formulierung zu ersetzen.

3. § 13 Verfahrensschritte der UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung mithilfe des Internets

Die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung haben nach der geänderten UVP-Richtlinie umfangreiche Modifikationen erfahren. Zu deren Umsetzung sind nach der Regelungssystematik des Gesetzes (vgl. dazu Nummer II.) indes keine grundlegenden Änderungen des LUVPG erforderlich, vielmehr bedarf es lediglich einer Aktualisierung des Verweises in § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 LUVPG-E (bisher § 5 Absatz 1 Satz 1) auf das insoweit geänderte Verfahrensrecht des UVPG des Bundes.

Nach § 20 UVPG n. F. sind die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der UVP-Bericht und die zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im Internet zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten (so § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG). Die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen zu informieren, wird damit erheblich erleichtert. Zusammen mit der Regelung des § 27 UVPG n. F. (bisher § 9 Absatz 2 UVPG), wonach vorgesehen ist, auch die Zulassungsentscheidung im Internetportal zu veröffentlichen, tragen diese Anforderungen erheblich zu einer verbesserten Transparenz der UVP und des Zulassungsverfahrens insgesamt bei.

Ergänzend zu der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 UVPG n. F., dass die Zugänglichmachung der Informationen und Unterlagen über das zentrale Internet des Bundes erfolgt, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist, und dass für den Aufbau und Betrieb dieses Portals das Umweltbundesamt zuständig ist, trifft § 13 Absatz 2 LUVPG-E eine entsprechende Regelung zu Verfahren auf Landes- und kommunaler Ebene. In diesen Fällen ist das zentrale Internetportal des Landes zu verwenden, für dessen Aufbau und Betrieb das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als zuständig bestimmt wird (Sätze 1 und 3).

IV. Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“, das heißt die europarechtlichen Vorgaben werden in einer sinnvollen, der deutschen Gesetzessystematik entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt. Alternativen zu diesem Vorgehen bestehen nicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1 (UVP-Änderungsrichtlinie).

Darüber hinaus sind punktuelle Anpassungen enthalten an Anforderungen

- der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1 und
- der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinien und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Gesetzentwurfs ist die Gesetz- und Verwaltungsvereinfachung. Die Regelungen zur UVP werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Voraussetzungen der UVP. Diese bislang zum Teil sehr unscharfen Regelungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Damit kommt der Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach, da sich in der derzeitigen Fassung des Gesetzes Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften zum Teil nur schwer erschließen.

Darüber hinaus werden auch die Bestimmungen über die Durchführung der UVP klarer gefasst. Durch die Veröffentlichung der UVP-Unterlagen im Internet sowie die Einrichtung und den Betrieb von UVP-Portalen wird die Transparenz des Zulassungsverfahrens erhöht und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesem Verfahren erleichtert.

Durch transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften im Bereich der UVP wird die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für Vorhabenträger als auch für Behörden und betroffene Öffentlichkeit von Vorteil ist. Da das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein kann und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen kann, ist es dringend geboten, für die UVP-Pflicht klare und konturenscharfe Vorschriften zu haben.

Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar (vgl. das Gesetz vom 20. November 2015 zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12, BGBl. I S. 2069, sowie die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bundesrats-Drucksache 361/15 vom 14.08.2015). Vorschriften, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit beim Vollzug Probleme aufwerfen, sollen daher überarbeitet und neu zugeschnitten werden.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

b) Vollzugaufwand

Für das Land entstehen Kosten insbesondere für die Einführung und den künftigen Betrieb des zentralen UVP-Internetportals (§ 20 UVPG n. F.). Die anteiligen Kosten Mecklenburg-Vorpommerns für den von fast allen Ländern gemeinsam entwickelten Prototypen des Portals lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei etwa 17 000 Euro, die aus dem Einzelplan 08 erbracht worden sind. Für notwendige Ergänzungen sind bis mindestens 2020 weitere Kosten von jährlich anteilig 10 000 Euro zu erwarten, die im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans 2018/2019 eingeplant sind. Für den Betrieb (Hosting, Speicherkapazitäten) sind mindestens 5 000 Euro jährlich zu erwarten, die ebenfalls eingeplant sind.

Durch die von der Richtlinie veranlassten detaillierteren gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der UVP sowie für die Erstellung des UVP-Berichts und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich, abhängig von den Planungen des einzelnen Vorhabens, ein erhöhter Vollzugaufwand ergeben. Dieser kann indes nicht beziffert werden, zumal die im Einzelnen konkretisierten Schutzgüter der UVP und die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen bei der Vorhabenzulassung schon in der Vergangenheit in gleicher Weise zu berücksichtigen waren. Zudem erwartet die Bundesregierung, dass sich der Vollzugaufwand andererseits aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach dem UVPG - und folglich auch nach den inhaltsgleichen Bestimmungen dieses Gesetzes - erheblich reduzieren wird. Auch diese Reduzierung kann jedoch nicht beziffert werden (vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11499 vom 13.03.2017, Seite 3).

Unbeschadet eines im Einzelfall möglichen erhöhten Vollzugaufwandes bestehen für die Erfüllung der Anforderungen nach dem UVPG/LUVPG Kostenregelungen in den einzelnen fachgesetzlichen Kostenverordnungen. So kann für die Durchführung einer UVP ein Zuschlag von 30 Prozent, für die UVP-Vorprüfung ein Zuschlag von 5 Prozent auf die jeweilige Gebühr für die Zulassung des Vorhabens erhoben werden [vgl. etwa die Gebührennummern 201.4.2 und 201.4.3 der Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 26. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 626), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 116) geändert worden ist]. Diese Zuschläge sind bisher als grundsätzlich kostendeckend erachtet worden; erforderlichenfalls können sie nach einer Evaluation der Auswirkungen des geänderten UVP-Rechts angepasst werden.

c) Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

d) Bürokratiekosten

Das Gesetz enthält keine neuen Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft. Soweit bestehende Informationspflichten durch die Gesetzesänderungen im UVPG - und folglich auch nach den inhaltsgleichen Bestimmungen oder der Verweisung aufgrund dieses Gesetzes - modifiziert werden, wird von der Bundesregierung prognostiziert, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt verringert. Diese Bewertung ergebe sich, indem man den durch dieses Gesetz voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit der Verringerung des Erfüllungsaufwands saldiert, die sich aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt (vergleiche Bundestags-Drucksache 18/11499 vom 13.03.2017, Seiten 2 f., 65 ff., 70).

3. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.
Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt aufgrund seiner Zielsetzung, zwingende unbefristete Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes stehen.

B. Besonderer Teil**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landes UVP-Gesetzes)****1. Zu Nummer 1 (§§ 1 bis 4)****a) Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die bisherige Zweckbestimmung entfällt (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 362). Wesentliche Inhalte aus dem bisherigen § 1 werden in § 2 Absatz 8 sowie in § 3 und in § 25 UVPG übernommen, auf den wiederum der § 5 Absatz 1 Satz 1 LUVPG-E verweist.

Der neu gefasste § 1 Absatz 1, der inhaltsgleich dem § 1 Absatz 1 UVPG entspricht, regelt in Anlehnung an die bisherigen §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, welche Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Bedeutung hat die Vorschrift vor allem für die Frage, welche Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein können.

Absatz 1 Nummer 2 und 3 regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, welche Pläne und Programme in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und damit Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung sein können. Hierzu verweist die Nummer 2 auf die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ in Anlage 4. § 1 Absatz 1 Nummer 3 verweist zusätzlich auf die Bestimmungen, aus denen sich eine SUP-Pflicht für Pläne und Programme ergeben kann, die in der Anlage 4 nicht aufgeführt sind (§ 12 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 LUVPG-E).

Absatz 3, der inhaltsgleich dem § 1 Absatz 3 UVPG entspricht, dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf Vorhaben oder Teile von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen. Auch derartige Vorhaben können – neben den nur nach Bundesrecht zu regelnden Fällen von Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen (vgl. § 1 Absatz 2 UVPG) - ganz oder teilweise von Anforderungen des Gesetzes ausgenommen werden, soweit dessen Anwendung nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Bewältigung der Katastrophe beeinträchtigen oder erschweren würde. Als Ausnahmegesetz ist die Bestimmung eng auszulegen. Sie erfasst nur die Sachverhalte von Vorhaben zur „akuten“ Bewältigung von Katastrophenfällen, also den Katastrophenschutz etwa vor Flutkatastrophen im engeren Sinne. Die vorbeugende Abwendung von Gefahren durch einen Gewässerausbau, z. B. durch Deicherhöhungen oder -verlegungen oder die Schaffung zusätzlicher Retentionsräume für Fließgewässer (Polder), rechtfertigt nicht die Ausnahme vom Anwendungsbereich der UVP. Auch in den Fällen ggf. vorrangig zuzulassender Vorhaben gilt vielmehr das Ziel des Gesetzes, aufgrund der UVP mit dem Vorhaben verbundene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach Möglichkeit auszuschließen, zu minimieren oder widrigenfalls auszugleichen.

b) Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Mit den neu gefassten §§ 2 und 3, die - soweit eine landesrechtliche Regelung erforderlich ist - inhaltsgleich den §§ 2 und 3 UVPG entsprechen, werden die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 neu strukturiert und zugleich an die Anforderungen der geänderten UVP-Richtlinie angepasst.

§ 2 LUVPG-E enthält eine Legaldefinition zentraler Begriffe des Gesetzes.

Absatz 1 definiert den Begriff der Schutzgüter und setzt damit zugleich den neuen Artikel 3 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie um. Strukturell wird der Schutzgüterkatalog des UVPG an die Bezugsregelung der Richtlinie angepasst; inhaltlich sind gegenüber dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 jedoch nur wenige Änderungen zu verzeichnen.

Zur Anpassung an die Terminologie der Richtlinie 2001/42/EG ist der Begriff „Mensch“ in der UVP-Änderungsrichtlinie durch den Begriff „Bevölkerung“ ersetzt worden. Damit ist jedoch kein Bedeutungswechsel verbunden, der Änderungen bei der Begrifflichkeit des UVPG erforderlich machen würde. Der Schutzgüterkatalog des § 2 Absatz 1 Satz 2 LUVPG enthält schon bisher die Bezeichnung „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch, gemäß dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 2, für die Strategische Umweltprüfung. Dieses Merkmal umfasst einzelne Menschen ebenso wie eine Personenmehrheit und entspricht damit inhaltlich dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Bevölkerung“.

Auch die bisherigen Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ können unverändert beibehalten werden. Zur terminologischen Angleichung an die Biodiversitätskonvention werden die in der Richtlinie 2011/92/EU verwendeten Worte „Fauna und Flora“ in der UVP-Änderungsrichtlinie durch „biologische Vielfalt“ ersetzt. Dieser nunmehr in Artikel 3 der geänderten UVP-Richtlinie verwendete Begriff schließt sowohl „Tiere und Pflanzen“ als auch die „biologische Vielfalt“ im Sinne des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 LUVPG ein.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie enthält darüber hinaus Hinweise auf die nach der Richtlinie 92/43/EWG und nach der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume. Die nach diesen Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume sind schon durch den bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfasst. Sie sind zugleich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt (vgl. die in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und § 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG genannten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie die in § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG genannten europäischen Vogelarten und ihre Lebensräume). Die Hervorhebung der europäischen Schutzgüter in der geänderten UVP-Richtlinie zielt nicht darauf ab, den Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt auf die Einhaltung EU-rechtlicher Anforderungen zu beschränken. Auch die entsprechenden Anforderungen des nationalen Rechts sind mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Umweltprüfung einzustellen. Daher wird davon abgesehen, die aufgrund des Rechts der Europäischen Union geschützten Arten und Lebensräume in Absatz 1 Nummer 2 besonders zu erwähnen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass den Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt, die nicht durch das Recht der Europäischen Union begründet sind, zukünftig keine geringere Bedeutung zukommen soll als bisher; so sind auch weiterhin z. B. national bedeutsame oder gesetzlich geschützte Biotoptypen oder nach Roter Liste gefährdete Arten und Biotope zu untersuchen.

Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in Absatz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon - als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ - in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung.

Absatz 2, der inhaltsgleich dem § 2 Absatz 2 UVPG entspricht, enthält eine Definition des Begriffs „Umweltauswirkungen“. Sie gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die Strategische Umweltprüfung. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 LUVPG sind mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter erfasst. Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie klargestellt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Inwieweit die in § 2 Absatz 2 letzter Halbsatz genannten Gesichtspunkte für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen.

Absatz 3, der inhaltsgleich dem § 2 Absatz 3 UVPG entspricht, definiert grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Die Begriffsbestimmung hat Bedeutung für die Feststellung der UVP-Pflicht in der Vorprüfung (vgl. die Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe b) und für den neuen Teil 5 des UVPG, auf den § 13 Absatz 1 Satz 1 LUVPG-E verweist.

Absatz 4, der inhaltsgleich dem § 2 Absatz 4 UVPG entspricht, definiert in Anlehnung an den bisherigen § 2 Absatz 2 den Begriff des „Vorhabens“. Bezugsgegenstand dieser Vorschrift sind die Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) aufgeführt sind. Nach der Systematik des Absatzes 4 Nummer 1 sind dabei drei Kategorien von Neuvorhaben zu unterscheiden, nämlich 1. die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, 2. der Bau einer sonstigen Anlage, z. B. einer Straße, und 3. die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme, z. B. die Intensivierung der Landnutzung. Änderungen, einschließlich der Erweiterung von Vorhaben, fallen nach Nummer 2 gleichfalls unter den Vorhabensbegriff, wobei betriebliche Änderungen nur bei technischen Anlagen erfasst werden.

Absatz 5, der dem § 2 Absatz 6 UVPG entspricht, knüpft weitestgehend an den bisherigen § 2 Absatz 3 LUVPG an. Die Verwaltungsverfahren, die als Trägerverfahren für die Durchführung der UVP in Betracht kommen, werden abschließend aufgezählt. In Übereinstimmung mit dem § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVPG (bisher § 13 Absatz 1 Satz 1 UVPG) wird in Nummer 1 klargestellt, dass auch Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids, einer Teilgenehmigung oder einer anderen Teilzulassung geeignete Trägerverfahren für die UVP sein können.

Die in Absatz 6 Satz 1 enthaltene Begriffsbestimmung der Pläne und Programme, die inhaltsgleich dem § 2 Absatz 7 Satz 1 UVPG entspricht, hat eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Unverändert bleibt, dass nur behördliche Pläne und Programme erfasst werden, d. h. solche, deren Ausarbeitung oder Annahme durch eine Behörde erfolgt. Durch Aufnahme konkreter Fallgruppen soll die neue Regelung jedoch klarer als bisher zum Ausdruck bringen, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines behördlichen Plans oder Programms auszugehen ist. Darüber hinaus soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.3.2012, Rs. C-567/10 - Inter-Environment Bruxelles, ZUR 2012, 486) Rechnung getragen werden. Danach sind nicht nur Pläne und Programme SUP-relevant, zu deren Ausarbeitung oder Annahme die Behörde rechtlich verpflichtet ist, sondern auch solche, deren Aufstellung im Ermessen der Behörde steht, sofern das Aufstellungsverfahren in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist.

Die Fallgruppe nach Nummer 2 entspricht nahezu wortgleich der Formulierung in Artikel 2 Absatz a, 1. Spiegelstrich der Richtlinie 2001/92/EG. Demnach werden auch solche bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme erfasst, die von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege des Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden. Beispiele hierfür sind auf Bundesebene die Bedarfspläne nach einem Verkehrsausbaugesetz (vgl. Nummer 1.1 der Anlage 5 zum UVPG) und die Bundesbedarfspläne nach § 12e EnWG (vgl. Nummer 1.10 der Anlage 5 zum UVPG). In der Regel weisen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Regelungen abstrakt-genereller Art enthalten, dagegen nicht die Eigenschaften eines Plans oder Programms auf.

Die in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmen dienen der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 8 der SUP-Richtlinie (hinsichtlich der Ausnahme für Planungen zur Bewältigung von Katastrophenfällen wird auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 verwiesen).

Der Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 LUVPG.

Absatz 8 entspricht der Klammerdefinition des bisherigen § 1 Nummer 1 LUVPG und stellt klar, dass „Umweltprüfung“ der Oberbegriff für „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „Strategische Umweltprüfung“ ist.

Absatz 9, der inhaltsgleich dem § 2 Absatz 11 UVPG entspricht, enthält eine Definition des Begriffs „Einwirkungsbereich“. Dieser Begriff ist nicht neu. Er wird beispielsweise schon im Einleitungssatz der Nummer 2 der bisherigen Anlage 2 (jetzt Anlage 3) verwendet. Zukünftig bildet er eine (Grund-)Voraussetzung für die Feststellung des Vorliegens eines kumulierenden Vorhabens (vgl. § 9 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 LUVPG-E). Nach der neuen Legaldefinition ist der Einwirkungsbereich auf das Gebiet beschränkt, in dem Umweltauswirkungen eines Vorhabens auftreten können, die für dessen Zulassung relevant sind. Maßgebend hierfür sind die fachrechtlichen Bestimmungen. Das LUVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellen Anforderungen für die Zulassung des Vorhabens.

c) Zu § 3 (Grundsätze für Umweltprüfungen)

§ 3, der inhaltsgleich dem § 3 UVPG entspricht, bestimmt den Gegenstand von Umweltprüfungen und greift dabei verschiedene Bestimmungen der bisherigen §§ 1 und 2 LUVPG auf.

Im Übrigen bezeichnet die Vorschrift einige wesentliche gemeinsame Elemente beider Prüfverfahren der Umweltprüfung und übernimmt hierzu die entsprechenden Vorschriften des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 LUVPG. Mit der näheren Bestimmung „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ wird klargestellt, dass sich die materiellen Prüfmaßstäbe für Umweltprüfungen aus den fachrechtlichen Vorschriften ergeben. Das LUVPG enthält hierfür keine eigenständigen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe.

d) Zu § 4 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Vorschrift, die inhaltsgleich dem § 4 UVPG entspricht, regelt das Verhältnis zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem jeweiligen Zulassungsverfahren. Ebenso wie im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 LUVPG wird klargestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die der Zulassungsentscheidung dienen.

2. Zu Nummer 2 (§§ 5 bis 11)

Die §§ 5 bis 11 LUVPG-E, die im Wesentlichen inhaltsgleich den §§ 5 bis 7 und 9 bis 11 UVPG entsprechen, enthalten wie schon bisher der § 3 LUVPG die regelmäßig für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen geltenden Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Feststellung der UVP-Pflicht.

a) Zu § 5 (Feststellung der UVP-Pflicht)

Die Vorschrift, die inhaltsgleich dem § 5 UVPG entspricht, regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3 Absatz 2 LUVPG das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht.

In Absatz 1 werden die bisherigen Wörter „Angaben zum Vorhaben“ in § 3 Absatz 1 Satz 1 LUVPG durch die Wörter „Angaben des Vorhabenträgers“ ersetzt. Grund dafür ist, dass der Vorhabenträger bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben nach der neuen Anlage 2, die zur Umsetzung des Anhangs II.A der geänderten UVP-Richtlinie eingeführt wird, nicht nur Angaben zum Vorhaben, sondern auch solche zu anderen Faktoren (Standort, Schutzgüter, Auswirkungen) zu machen hat. Die übrigen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1 LUVPG sind sprachlicher Art und dienen der besseren Verständlichkeit. Der Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Anders als nach derzeitigem Recht (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 LUVPG) ist das Ergebnis der Vorprüfung nicht nur dann aktiv bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Der für die Behörde damit verbundene Mehraufwand ist jedoch gering. Die Bezeichnung „Bekanntgabe“ wurde wie bereits bisher in bewusster Abgrenzung vom Begriff der „Bekanntmachung“ im Sinne von § 72 Absatz 2 VwVfG und entsprechender fachgesetzlicher Regelungen gewählt, um deutlich zu machen, dass für die „Bekanntgabe“ nicht die gleichen formalen Anforderungen gelten. Ermöglicht werden soll der Verwaltung vielmehr eine flexible und kostengünstige Handhabung. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, selbst diejenigen Mittel zu wählen, die geeignet sind, der betroffenen und interessierten Öffentlichkeit im konkreten Fall eine effektive Möglichkeit der Kenntnisnahme zu eröffnen. In der Praxis dürfte sich hierfür vor allem das nach § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG einzurichtende zentrale UVP-Portal anbieten, im Übrigen kommt aber auch eine Veröffentlichung über Amtstafel, Amtsblatt oder eine örtliche Tageszeitung in Betracht.

Schon nach bisherigem Recht ist die Durchführung der Vorprüfung und deren Ergebnis nach § 3 Absatz 6 Satz 6 LUVPG zu dokumentieren (vgl. dazu auch die Begründung zu § 7 Absatz 7). Bedeutung kommt dieser Dokumentationspflicht vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Verbindung mit dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 4 LUVPG zu. Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie sieht § 5 Absatz 2 Satz 2 LUVPG-E nunmehr vor, dass die Vorprüfentscheidung zu begründen ist. Die Begründungspflicht entspricht weitgehend der bisherigen Dokumentationspflicht. Die Sätze 2 und 3 bestimmen die hierfür geltenden inhaltlichen Anforderungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geänderten UVP-Richtlinie. Neu ist, dass die wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit stets zusammen mit dem Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben sind. Im Falle einer UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach Satz 4 mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 LUVPG das Maß der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Vorprüfung. Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 3. In Übereinstimmung mit dem in § 44a VwGO geregelten Grundsatz, wonach behördliche Verfahrenshandlungen nur gemeinsam mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden können, wird klargestellt, dass die Vorprüfung nicht selbständig anfechtbar ist. Nach Satz 2 wird der Behörde ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Damit soll dem Charakter der Vorprüfung als überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe (so im Hinblick auf den bisherigen § 3a Satz 4 UVPG bereits die Begründung der Bundesregierung im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, S. 89) Rechnung getragen werden. Anders als nach dem bisherigem Recht sollen künftig nicht nur die Fälle erfasst werden, in denen die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine UVP durchzuführen ist. Vielmehr soll die Regelung auch für Rechtsbehelfe von Vorhabenträgern gelten, deren Genehmigungsantrag mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei und der Vorhabenträger nicht die erforderlichen UVP-Unterlagen, insbesondere keinen UVP-Bericht nach § 16 UVPG (in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 LUVPG-E), vorgelegt habe.

b) Zu § 6 (Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben)

Die §§ 6 und 7 übernehmen das bisherige System der UVP-Pflicht, das zwischen Vorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht und solchen Vorhaben unterscheidet, bei denen die Notwendigkeit einer UVP vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung abhängt.

Die § 6, der inhaltsgleich dem § 6 UVPG entspricht, regelt unter Bezugnahme auf die Anlage 1 die unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben und lehnt sich damit im Wesentlichen an den bisherigen § 3b Absatz 1 LUVPG an. Die Durchführung einer UVP wird für die Neuvorhaben vorgeschrieben, bei denen die in Anlage 1 zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen und die, sofern bestimmte Schwellenwerte angegeben sind, diese Werte erreichen oder überschreiten. Neu ist die konkrete Bezugnahme auf die Kennzeichnung mit den Buchstaben „X“ in der Anlage 1. Auf diese Weise wird deutlicher als bisher, dass von der Regelung nur Vorhaben erfasst werden, bei denen die UVP-Pflicht nicht von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängt, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

c) Zu § 7 (Vorprüfung bei Neuvorhaben)

Mit der Neuregelung der Vorprüfung, die inhaltsgleich dem § 7 UVPG entspricht, wird vor allem den umfangreichen Änderungen des Artikels 4 der geänderten UVP-Richtlinie Rechnung getragen. Die Änderungen haben allerdings zum Teil nur klarstellende Bedeutung, d.h. sie bilden eine bisher schon übliche Praxis beim Vollzug der Vorprüfung ab und verankern diese nur ausdrücklich im Gesetz. Verschiedene weitere Änderungen sind nicht unmittelbar durch die UVP-Änderungsrichtlinie veranlasst, sondern dienen dem Zweck, das Verständnis und die Anwendung der Norm zu erleichtern.

Bei bestimmten Vorhabenarten, bei denen sich - anders als bei den von § 6 erfassten Vorhaben - die Erforderlichkeit einer UVP nicht schon aus dem Vorliegen bestimmter artbezogener Merkmale oder ihrer Größe oder ihres Umfangs ergibt, soll die UVP-Pflicht von einer überschlägigen Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls (Vorprüfung) abhängen. Diese überschlägige Prüfung soll die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorwegnehmen, d.h. sie ist noch nicht darauf gerichtet, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung umfassend zu ermitteln. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung vielmehr nur eine begründete Einschätzung der zuständigen Behörde ermöglichen, ob das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

In den Absätzen 1 und 2 werden ebenso wie im bisherigen § 3 Absatz 6 LUVPG zwei Vorprüfungsarten unterschieden und deren jeweiligen Prüfungsinhalte bestimmt. Bei Vorhaben, die in der Anlage 1 mit einem „A“ gekennzeichnet sind, ist nach Absatz 1 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorhaben sind UVP-pflichtig, wenn sie nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Davon zu unterscheiden ist die standortbezogene Vorprüfung nach Absatz 2. Sie ist bei Vorhaben geringer Größe oder geringerem Umfangs durchzuführen, die in der Anlage 1 mit einem „S“ gekennzeichnet sind. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt wird. Zunächst hat die zuständige Behörde als Vorfrage zu klären, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, bedarf das Vorhaben keiner Vorprüfung und damit erst recht keiner UVP. Wenn dies jedoch der Fall ist, ist auch bei solchen Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind - unter Berücksichtigung sämtlicher im konkreten Fall einschlägiger Kriterien der Anlage 3 - nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Nach Absatz 3 entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde zustimmt. Auf diese Weise erhält der Vorhabenträger unabhängig vom möglichen Ausgang der Vorprüfung die Möglichkeit, eine freiwillige UVP durchzuführen. Vorteilhaft kann ein solcher Antrag für den Vorhabenträger insbesondere dann sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag nach Satz 1 die Zeit und den Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Wie die Bezugnahme in Satz 1 auf die Absätze 1 und 2 deutlich macht, ist eine freiwillige UVP nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 zumindest eine Vorprüfungspflicht besteht sowie bei der Änderung derartiger Vorhaben (vgl. § 8 Absatz 4 LUVPG-E). Weitere Voraussetzung der freiwilligen UVP ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit wird z. B. dann gegeben sein, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht nach Satz 2 die UVP-Pflicht. Dementsprechend bestehen für eine solche „freiwillige UVP“ keine geringeren Anforderungen als in den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP sich als unbedingte UVP-Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz oder als Ergebnis einer Vorprüfung ergibt. Erachtet die zuständige Behörde das Entfallen der UVP nicht als zweckmäßig, findet eine Vorprüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 statt. Die Entscheidung ist als Verfahrenshandlung der Behörde nicht anfechtbar. Für die Anfechtbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung gilt § 5 Absatz 3.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Danach hat der Vorhabenträger bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten eine Vorprüfung vorsehen, bestimmte Angaben über das Vorhaben, dessen Standort und dessen Umweltauswirkungen vorzulegen. Welche Angaben dies sind, wird in der neuen Anlage 2 konkretisiert, auf die die Vorschrift Bezug nimmt.

Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie bestimmt Absatz 5 in enger Anlehnung an den bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 LUVPG weitere Gesichtspunkte, die bei der Durchführung der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft etwa die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (Satz 2). Vorkehrungen nach der Anlage 2 Nummer 3, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, sind bei der Vorprüfung weiterhin zu berücksichtigen (Satz 1). Derartige Vorkehrungen umfassen grundsätzlich sowohl Vermeidungs- als auch Verminderungsmaßnahmen im Sinne des bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 3. Mit Vorkehrungen zur Verminderung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, wenn die gleichwohl zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, weil sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausschließen, sondern, wie sich bereits aus ihrer Bezeichnung ergibt, hierfür lediglich einen Ausgleich oder Ersatz schaffen. Demgemäß gelten die Maßstäbe für die Vorprüfung nach dem bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 3 auch in dieser Hinsicht fort. Dem Maßstab des bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 4 (Ausmaß des Überschreitens von Schwellenwerten) kommt demgegenüber nur eine ergänzende, hilfsweise Funktion zu. Dies wird im Wortlaut von Satz 3 klargestellt, wonach das Überschreiten, soweit erforderlich, berücksichtigt werden „kann“ und nicht mehr jeweils zu berücksichtigen „ist“. Der bisherige § 3 Absatz 6 Satz 5 LUVPG wird durch die Regelungen in den §§ 8 bis 11 ersetzt.

In Absatz 6 wird erstmals eine Frist für die Vorprüfung eingeführt. Sie konkretisiert die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bestehende Verpflichtung der Behörde zur unverzüglichen Feststellung der UVP-Pflicht für die Fälle der Vorprüfung. Grundsätzlich gilt nach Satz 1, dass die Vorprüfung zügig und innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzuschließen ist. Dabei handelt es sich um die maximale Dauer der Vorprüfung. Lediglich in Ausnahmefällen kann diese Frist gemäß Satz 2 um bis zu drei Wochen oder, in besonders schwierigen Fällen, um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Besondere Schwierigkeiten können sich z. B. durch die Komplexität des Vorhabens, die Besonderheiten des Standorts oder den Umfang des Vorhabens ergeben. Aufgrund der begrenzten Prüfungstiefe wird es in den meisten Fällen möglich sein, die Vorprüfung in kürzerer Zeit abzuschließen. Um zu vermeiden, dass sich die Vorprüfung in der Praxis zu einer vorweggenommenen UVP entwickelt, sowie aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll auch auf Landesebene von der Option einer Verlängerung auf eine Gesamtfrist von mehr als 90 Tagen, wie sie Artikel 4 Absatz 6 der geänderten UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten eröffnet, kein Gebrauch gemacht werden (ebenso der Bundesgesetzgeber in § 7 Absatz 6 UVPG).

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 6 LUVPG. Diese Vorschrift wurde seinerzeit im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Juni 2004 (Rs. C-87/02, Kommission gegen Italien) durch das Landes-Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) in das LUVPG eingefügt. Die Durchführung der Vorprüfung ist nur insoweit zu dokumentieren, wie dies für das Ergebnis der Vorprüfung relevant ist.

d) Zu § 8 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben)

Die Vorschrift, die inhaltsgleich dem § 9 UVPG entspricht, dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 und Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 der UVP-Richtlinie. Sie regelt die Notwendigkeit einer UVP bei der Änderung von Vorhaben. Anders als im bisherigen § 3 Absatz 7 LUVPG wird bei den in der Neuregelung erfassten Änderungsfällen nicht danach unterschieden, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist. Damit brauchen die Behörden künftig keine komplizierten retrospektiven Prüfungen mehr dazu anzustellen, ob das zu ändernde Vorhaben nach heutigem Recht UVP-pflichtig wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zulassung des bestehenden Vorhabens seinerzeit tatsächlich mit UVP erfolgt ist oder nicht.

Der Begriff der „Änderung“ in § 8 schließt nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 die Erweiterung eines Vorhabens ein. Damit wird ein bisher schon auf anderen Rechtsgebieten, z. B. im Immissionsschutzrecht, übliches Begriffsverständnis für das UVP-Recht übernommen. Die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens stellt somit ebenfalls ein Änderungsvorhaben dar.

Absatz 1 regelt die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die mit UVP zugelassen worden sind. Satz 1 Nummer 1 schreibt für das Änderungsvorhaben in diesen Fällen die Durchführung einer UVP vor, wenn die Änderung selbst den in Anlage 1 angegebenen Schwellenwert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Satz 1 Nummer 2 gilt für andere Änderungen bestehender, mit UVP zugelassener Vorhaben. In diesen Fällen ist stets eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob das geänderte Vorhaben gegenüber dem Vorhaben, für das seinerzeit bereits eine UVP durchgeführt worden ist, zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind.

Mit Satz 2 erfolgt eine Klarstellung der Rechtslage bei der Änderung von Vorhaben, für die eine UVP durchgeführt worden ist, wenn für das geänderte Vorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und dafür keine Schwellenwerte vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird für die Änderung eine allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Satz 3 bestimmt für Bauvorhaben der Anlage 1 Nummer 30, dass eine Vorprüfung hier erst dann durchzuführen ist, wenn die Änderung selbst den Prüfwert für die Vorprüfung in den Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 oder 18.6 der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschreitet.

Dies entspricht der bisher geltenden Regelung des § 3 Absatz 6 Satz 1 LUVPG i. V. m. der Nummer 30 der Anlage 1 und trägt den Besonderheiten der „Städtebauprojekte“ Rechnung. Absätze 2 und 3 bestimmen die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die ohne UVP zugelassen worden sind und bei denen auch nicht für eine frühere Änderung eine UVP durchgeführt wurde. Dies kann z. B. darauf beruhen, dass das frühere Vorhaben

- vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen wurde,
- weder die Schwellenwerte noch die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt,
- zwar die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt, aber eine oder mehrere Vorprüfungen zu dem Ergebnis kam bzw. kamen, dass das Vorhaben bzw. die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann oder
- zwar eigentlich UVP-pflichtig gewesen wäre, die Zulassungsbehörde jedoch die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen verkannt hat.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf die Änderung derartiger Vorhaben der UVP, wenn das geänderte Vorhaben durch die Änderung den in der Anlage 1 angegebenen Schwellenwert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet. Hierzu sind die Schwellenwerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren. Hiervon zu unterscheiden ist im Falle einer nach der Vorschrift bestehenden UVP-Pflicht die Durchführung der UVP selbst. Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 5 LUVPG. Danach bedarf die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens einer UVP, wenn durch sie ein in der Anlage 1 festgelegter Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Erfasst werden durch die Vorschrift u.a. Fälle wiederholter Änderungen vorprüfbedürftiger Vorhaben, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder weiteren Änderung eines solchen Vorhabens ist erneut eine Vorprüfung durchzuführen, sofern durch die Änderung nicht erstmals der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten wird (Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1).

Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines im Sinne von Nummer 2 sind aber beispielsweise auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das LUVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und den Umfang des Vorhabens hat. Bei der Durchführung der nach Nummer 2 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben (ggfs. einschließlich der ohne UVP zugelassenen früheren Änderungen) zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die in Anlage 1 Nummer 30 aufgeführten „Städtebauprojekte“ und behält damit für diese Vorhaben die bisher nach § 3 Absatz 6 Satz 5 geltende Rechtslage bei. Demnach ist bei diesen Vorhaben eine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchzuführen, wenn die Änderung selbst den Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschreitet. Die genannten Infrastrukturvorhaben sind oftmals Teil einer kontinuierlichen Entwicklung und längeren Siedlungsgeschichte. Bei solchen Vorhaben ist es nicht angemessen, bei der Bestimmung der UVP-Pflicht die bestehenden Prüfwerte in der Weise anzuwenden, dass der Bestand mit dem Änderungsvorhaben summiert wird.

Absatz 3 gilt für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Schwellenwerte ausgewiesen, sowie für die Änderung vorprüfbedürftiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Prüfwerte festgelegt sind. Wird ein solches Vorhaben geändert, bedarf das Änderungsvorhaben einer Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2. Allerdings gilt auch hier die gleiche Voraussetzung wie nach Absatz 2, wonach das zu ändernde Vorhaben seinerzeit ohne UVP zugelassen worden sein muss und auch eventuelle frühere Änderungen ohne UVP zugelassen wurden. Auch bei Durchführung der nach Absatz 3 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Absatz 4 stellt klar, dass für eine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 Satz 1 durchzuführende Vorprüfung die Bestimmungen des § 7 entsprechend gelten. Absatz 5 entspricht der bisherigen Bestandsschutzregelung des § 3 Absatz 5 Satz 3 LUVPG. Stichtage für die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG und der Richtlinie 97/11/EG waren der 3. Juli 1988 (Artikel 12 Absatz 1 der RL) und der 14. März 1999 (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der RL).

e) Zu § 9 (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben)

Die §§ 9 bis 11 setzen Artikel 4 der UVP-Richtlinie unter Beachtung des sog. „Irland-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofes vom 21.9.1999 - Rs. C-392/96 -, ZUR 2000, 284 um. Sie regeln die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben. Die Vorschriften sind notwendige Ergänzungen zu den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 sowie den §§ 5 bis 8 getroffenen Regelungen zur UVP-Pflicht, um die in Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie geregelte Verpflichtung umzusetzen.

Danach sind Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen (vgl. EuGH, Urteil vom 24.10.1996 - Rs. C-72/95 -, NVwZ 1997, 473, 474 Rdnr. 50 = ZUR 1997, 35). Um die Wirksamkeit dieser Anforderung sicherzustellen, ist es nicht ausreichend, die Notwendigkeit einer UVP allein von der Größe oder Leistung eines jeweils betrachteten Einzelvorhabens abhängig zu machen. Nach dem „Irland-Urteil“ des EuGH müssen die Mitgliedstaaten vielmehr sicherstellen, dass das Regelungsziel nicht durch eine Aufsplitterung von Vorhaben umgangen wird. Deshalb müssen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht auch kumulative Wirkungen berücksichtigt werden, die sich daraus ergeben, dass mehrere Projekte derselben Art „dicht beieinander durchgeführt werden“ (vgl. EuGH, ZUR 2000, 286 Rdnr. 76 ff.). Denn für die Frage der Umweltauswirkungen ist es ohne Bedeutung, ob an einem bestimmten Standort lediglich ein größeres Vorhaben oder mehrere kleinere Vorhaben derselben Art durchgeführt werden, die zusammen die gleiche Größe oder Leistung aufweisen.

Angeknüpft wird dabei an die entsprechenden bisherigen Bestimmungen in § 3 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 sowie in dem bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 5 LUVPG (entsprechen § 3b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 3c Satz 5 UVPG a. F.). Mit diesen Vorschriften hat der Landes- ebenso wie der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG den Versuch unternommen, den Kumulations-Grundsätzen des „Irland-Urteils“ des EuGH Rechnung zu tragen. Wie sich gezeigt hat, bereitet das Verständnis dieser Regelungen aufgrund ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit in der Praxis allerdings beträchtliche Schwierigkeiten. Die erweiterten Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führen dazu, dass sich auch die Gerichte zunehmend mit den Voraussetzungen und Grenzen der Kumulation bei der UVP befassen. Die Rechtsprechung in diesem Bereich ist inzwischen vielfältig und uneinheitlich.

Die Gerichte beschränken sich dabei nicht nur auf eine Auslegung der bestehenden Vorschriften, sondern gelangen über Analogiebildungen unter Rückgriff auf das „Irland-Urteil“ des EuGH auch zu Ausweitungen des Kumulationstatbestandes, die vom (Bundes-) Gesetzgeber seinerzeit so nicht vorgesehen waren (so z. B. BVerwG, Urteil vom 18.6.2015 - 4 C 4/14 -, BauR 2015, 1630 = NVwZ 2015, 1458 = UPR 2015, 393 zur nachträglichen Kumulation). Insgesamt ist daher festzustellen, dass bei der Kumulation derzeit eine beträchtliche Rechtsunsicherheit herrscht, die ein Handeln des Gesetzgebers unabdingbar macht.

Mit den neuen §§ 9 bis 11 werden Unklarheiten beseitigt, die die Anwendung der Kumulationsvorschriften des LUVPG ebenso wie des UVPG bislang erschwert haben. Darüber hinaus wird der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen (z. B. BVerwG, Urt. v. 18.6.2015, a.a.O. und Urteil vom 17.12.2015 - 4 C 7/14 -, BauR 2016, 797 = NVwZ 2016, 701 = UPR 2016, 220).

Entscheidend für den Anwendungsbereich der Kumulation ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen zwischen mehreren formal eigenständigen Vorhaben ein Zusammenhang besteht, der es rechtfertigt, die Vorhaben für die Frage der Notwendigkeit einer UVP als Einheit zu betrachten. Dafür gibt das o.g. „Irland-Urteil“ des EuGH wichtige Orientierungspunkte. So hat der EuGH darauf hingewiesen, dass eine Kumulation nur bei gleichartigen Vorhaben in Betracht kommt, und zwar bei solchen, die „dicht beieinander“ durchgeführt werden. Unerheblich ist, ob es sich um Vorhaben desselben oder unterschiedlicher Vorhabenträger handelt. Schließlich kann dem Urteil nicht entnommen werden, dass nur Vorhaben erfasst werden sollen, die parallel zugelassen werden.

§ 9, der inhaltsgleich dem § 10 UVPG entspricht, regelt grundsätzliche Fragen der Kumulation. Während der bisherige § 3 Absatz 4 LUVPG die Kumulation lediglich für Vorhaben regelt, die „gleichzeitig“ verwirklicht werden, sollen die in § 9 genannten Grundsätze auch in den Fällen der sog. „nachträglichen Kumulation“ gelten, soweit die §§ 10 bis 11 keine abweichenden Regelungen enthalten. Die betreffenden Regelungen gelten sowohl für Neuvorhaben als auch für Änderungsvorhaben. Ein kumulierendes Änderungsvorhaben kann zum Beispiel vorliegen, wenn bereits mehrere kumulierende Vorhaben bestehen und eines dieser kumulierenden Vorhaben erweitert wird.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit der oben genannten Rechtsprechung bestimmt Absatz 1, dass bei kumulierenden Vorhaben eine UVP erforderlich ist, wenn die Vorhaben zusammen den in Anlage 1 ausgewiesenen Schwellenwert für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, ist für die kumulierenden Vorhaben jeweils grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit die §§ 10 und 11 nicht etwas Abweichendes regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei kumulierenden Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erreichen oder überschreiten. Das gilt sowohl für Neu- als auch für Änderungsvorhaben und sowohl für das erstmalige wie auch jedes weitere Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte. In einem solchen Fall bedürfen jeweils beide Vorhaben einer UVP-Vorprüfung, soweit sich aus den §§ 10 und 11 nicht etwas Abweichendes ergibt; dabei sind nach Anlage 3 Nummer 2 (Einleitungssatz) die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben zu berücksichtigen. § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 ist für die allgemeine Vorprüfung entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung für die Fälle, in denen die kumulierenden Vorhaben zusammen die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erreichen oder überschreiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die generellen Voraussetzungen der Kumulation und legt damit die Grundsätze fest, nach denen mehrere Vorhaben bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP kumulativ zu betrachten sind. Nach Satz 1 ist das der Fall, wenn es sich um gleichartige Vorhaben desselben oder eines anderen Trägers handelt, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden.

Kumulierende Vorhaben liegen nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 dieses Gesetzes) einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer (z. B. Nummer 24 oder 25) angehören. Als derselben Art zugehörig können in Ausnahmefällen aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Schwellenwerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind (so z. B. bei Vorhaben nach Nummer 21 und 22). Nicht erforderlich ist, dass es sich um Vorhaben desselben Trägers handelt.

Weitere Voraussetzung der Kumulation ist nach Satz 1 wie schon nach dem bisherigen § 3 Absatz 4 LUVPG das Vorliegen eines engen Zusammenhangs. Gegenüber der Regelung des „engen Zusammenhangs“ im bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Bestimmung neu gefasst und im Sinne der UVP-Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus dem o. g. „Irland-Urteil“ des EuGH und der aktuellen deutschen Rechtsprechung ergeben, fortentwickelt. Damit sollen zugleich Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden, die bei der Anwendung des § 3 Absatz 4 Satz 2 LUVPG in der Praxis aufgetreten sind. Der Grund liegt zum einen darin, dass sich der bisherige Wortlaut, dem Bundes-UVPG folgend, an der immissionsschutzrechtlichen Regelung über die „gemeinsame Anlage“ (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV) orientiert, die jedoch nur für Anlagen desselben Betreibers gilt. Bei der UVP-rechtlichen Kumulation wird dagegen Betreiberidentität nicht vorausgesetzt. Deshalb ist es erforderlich, den bisherigen Begriff des „engen Zusammenhangs“ UVP-rechtlich anzureichern, soweit die immissionsschutzrechtliche Betrachtung für die Anforderungen der UVP zu kurz greift. Auch soweit es um die Kumulation von sonstigen Vorhaben geht, ist der bisherige § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 LUVPG wenig aussagefähig.

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 können technische Anlagen nur kumulieren, wenn sie „auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen“. Diese Formulierung ist missverständlich, da sie den Rechtsanwender zu der Vorstellung verleiten könnte, dass sich die Vorhaben innerhalb eines zusammenhängenden, von einer gemeinsamen Einfriedung umgrenzten Geländes befinden müssten. Jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass für die Annahme des erforderlichen räumlichen Zusammenhangs nicht optisch wahrnehmbare Umstände maßgeblich sind (Urt. vom 18.6.2015, a.a.O., Rdnr. 24 und Urt. vom 17.12.2015, a.a.O. Rdnr. 16). Vielmehr sind nach dem Sinn und Zweck der Kumulationsregelung Vorhaben zu erfassen, deren Umweltauswirkungen sich überlagern.

Dementsprechend ist nach Satz 2 Nummer 2 erste Voraussetzung des „engen Zusammenhangs“ ein sich überschneidender Einwirkungsbereich. Damit wird auf ein Kriterium abgestellt, das auch nach der bisherigen Anlage 2 Nummer 2 - im Rahmen der Vorprüfung - für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Bedeutung war. Da nach der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 9 LUVPG-E der Einwirkungsbereich auf das geographische Gebiet beschränkt ist, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung relevant sind, haben die fachrechtlichen Bestimmungen auch für die Reichweite der Kumulation maßgebliche Bedeutung. So wird z. B. die Reichweite der Einwirkungen des Vorhabens über den Luftpfad durch das im Immissionsschutzrecht heranzuziehende Beurteilungsgebiet begrenzt. Dabei gelten für nach Fachrecht selbständige Anlagen auch jeweils eigene Beurteilungsgebiete.

Weitere Voraussetzung eines engen Zusammenhangs ist nach Satz 2 Nummer 2, dass die Vorhaben „funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen“ sind. Dieses Merkmal knüpft an den Hinweis im „Irland-Urteil“ des EuGH an, wonach eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufsplitterung von Vorhaben vermieden werden muss. Eine solche Aufsplitterung setzt voraus, dass sich ein Ensemble mehrerer benachbarter kleinerer Vorhaben bei wertender Betrachtung als Einheit darstellt und damit für die Frage der Notwendigkeit einer UVP einem Einzelvorhaben derselben Größe oder desselben Umfangs gleichsteht. Die Vergleichbarkeit mit einem entsprechend großen UVP-pflichtigen Vorhaben derselben Art ist nur dann gegeben, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Dieser Zusammenhang kann z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (so auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, a.a.O., Rdnr. 18).

Satz 3 regelt eine spezielle Voraussetzung des engen Zusammenhangs bei technischen und sonstigen Anlagen. Insofern wird die Unterscheidung zwischen derartigen Anlagen und sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen nach dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 LUVPG fortgeführt. Bei technischen und sonstigen Anlagen liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn die Vorhaben durch gemeinsame bauliche oder betriebliche Einrichtungen verbunden sind. Als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen sind beispielsweise technische oder bauliche Anlagen, Grundstücke oder ein gemeinsamer Maschinen- oder Gerätepark zu verstehen, die nicht nur einem der beteiligten Vorhaben dienen, sondern zur Durchführung aller beteiligten Vorhaben eingesetzt werden. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen wie das öffentliche Kanalnetz sind dagegen keine gemeinsamen Einrichtungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 5 Satz 3 LUVPG.

f) zu § 10 (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist)

Die §§ 10 und 11, die inhaltsgleich den §§ 11 und 12 UVPG entsprechen, regeln die sog. „nachträglichen Kumulation“. Dabei wird zwischen Fällen unterschieden, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist (§ 10) und den Fällen, in denen sich das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren befindet (§ 11).

§ 10 Absatz 1 LUVPG-E stellt klar, dass eine Kumulation auch dann vorliegt, wenn ein Vorhaben zu einem bereits früher beantragten oder bereits bestehenden Vorhaben hinzutritt. Dies gilt insbesondere auch, wenn das frühere Vorhaben bereits genehmigt oder sogar realisiert ist. Auf das Merkmal der „Gleichzeitigkeit“, das den Tatbestand der Kumulation nach dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 1 LUVPG einschränken sollte, soll es zukünftig nicht mehr ankommen. Die Bedeutung und Reichweite dieses Merkmals stieß in Rechtsprechung und Literatur auf erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Die neue Regelungen schaffen Klarheit darüber, dass auch die Fälle der sog. „nachträgliche Kumulation“ in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen sind. Damit wird sowohl dem „Irland-Urteil“ des EuGH als auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. Wie bereits in der Begründung zu § 9 angemerkt, vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass eine nachträgliche Kumulation in Deutschland bereits mittels Analogie nach geltendem Recht besteht (Urt. v. 18.6.2015, a.a.O., Rdnr.16 ff.). Zugleich wird mit den Bestimmungen der §§ 10 und 11 den Besonderheiten der nachträglichen Kumulation Rechnung getragen. Diese Vorschriften schränken die UVP-Pflicht gegenüber der generellen Regelung des § 9 Absatz 1 bis 3 in Fällen der nachträglichen Kumulation ein. Ziel ist es dabei, angesichts der Komplexität solcher Kumulationssachverhalte verfahrenseffektive UVP-Lösungen vorzusehen, die eine umfassende Umweltprüfung ermöglichen, gleichzeitig aber auch den Belangen der beteiligten Vorhabenträger angemessen Rechnung tragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition zum Begriff der hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, die sowohl für § 10 als auch für § 11 gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen das frühere Vorhaben bereits einer UVP unterzogen worden ist. Da Sachverhalte, in denen zu einem UVP-pflichtigen Vorhaben ein weiteres kumulierendes Vorhaben hinzutritt, mit der Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens vergleichbar sind, bestimmt Absatz 1 für solche Sachverhalte die UVP-Pflicht des hinzutretenden Vorhabens nach dem Vorbild des § 8 Absatz 1 LUVPG-E. Unter dem Gesichtspunkt der UVP-Pflicht besteht kein Unterschied, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben erweitert oder ob im engen räumlichen Zusammenhang mit ihm ein gleichartiges anderes Vorhaben durchgeführt wird. Denn nach dem Grundgedanken der Kumulation sind solche zusammenhängenden Vorhaben als Bewertungseinheit zu betrachten. Dementsprechend besteht in solchen Fällen für das hinzutretende Vorhaben nach Satz 1 Nummer 1 eine UVP-Pflicht, wenn das hinzutretende Vorhaben allein die Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet.

Bleibt das hinzutretende Vorhaben unterhalb dieser Schwellenwerte, ist nach Satz 1 Nummer 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandsschutz; eine Verpflichtung des Trägers des früheren Vorhabens zur Durchführung einer nachträglichen UVP kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Für die Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 7 entsprechend (Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Hier besteht eine Vergleichbarkeit mit der in § 8 Absatz 2 geregelten Fallgruppe. Für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist nach Satz 1 Nummer 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Schwellenwerte nach § 6 erreichen oder überschreiten. Erreichen sie zusammen lediglich die Prüfwerte für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, ist nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 durch eine Vorprüfung entsprechend § 7 festzustellen, ob die UVP-Pflicht besteht. Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandsschutz; eine nachträgliche UVP kommt dann nicht mehr in Betracht.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geregelte Fallgruppe betrifft hinzutretende kumulierende Kleinvorhaben mit potentiell Bagatelldarakter. Erfasst werden Vorhaben, die unterhalb der Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung oder, wenn für das Vorhaben eine solche nicht vorgesehen ist, unterhalb der Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung liegen. Auch für diese Konstellationen ist die Regelung der UVP-Pflicht des hinzutretenden Vorhabens an den § 8 angelehnt. Bei solchen Kleinvorhaben soll abweichend von Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 eine unbedingte UVP-Pflicht auch dann nicht bestehen, wenn das Kleinvorhaben zusammen mit dem früheren Vorhaben die maßgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Stattdessen bedarf es in diesen Fällen immer einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1. Eine UVP ist danach nur durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch das Hinzutreten des Kleinvorhabens erhebliche zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dies wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben die Umweltauswirkungen des früheren kumulierenden Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen des früheren Vorhabens in der Vorprüfung und gegebenenfalls in der UVP für das hinzutretende Vorhaben nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits wird aber auch klargestellt, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 5 Satz 3 LUVPG.

g) Zu § 11 (UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist)

Die Vorschrift enthält spezielle Regelungen zur nachträglichen Kumulation in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Absatz 1

§ 11 Absatz 1 LUVPG-E regelt Fälle, in denen das hinzutretende Vorhaben mit einem früheren Vorhaben zusammentrifft, für das - unabhängig von der Kumulation (z. B. weil es die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt) - eine UVP-Pflicht besteht. Für das hinzutretende Vorhaben ist ein solcher Sachverhalt mit dem in § 10 Absatz 2 geregelten Fall vergleichbar; daher bestimmt sich die UVP-Pflicht für das hinzutretende Vorhaben hier nach den gleichen Grundsätzen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt Fälle, in denen das hinzutretende Vorhaben mit einem früheren Vorhaben zusammentrifft, für das allein, d.h. unabhängig von der Kumulation, keine UVP-Pflicht besteht und für das die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind. Für das hinzutretende Vorhaben ist ein solcher Sachverhalt mit der in § 10 Absatz 3 geregelten Fallgruppe vergleichbar; daher bestimmt sich die UVP-Pflicht für das hinzutretende Vorhaben hier nach den gleichen Grundsätzen.

Für das frühere Vorhaben besteht in diesen Fällen nach Satz 3 dagegen keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung. Der Grund liegt darin, dass der Träger des früheren Vorhabens in diesem fortgeschrittenen Verfahrensstadium davor geschützt werden muss, durch später hinzutretende kumulierende Vorhaben nachträglich noch mit einer UVP-Pflicht überzogen zu werden. Liegen die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben der Genehmigungsbehörde noch nicht vollständig vor, gilt Absatz 3.

Absatz 3

Die in Absatz 3 geregelte Fallgruppe unterscheidet sich von derjenigen des Absatzes 2 dadurch, dass die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben noch nicht vollständig eingereicht sind. Der Vorhabenträger des früheren Vorhabens ist in diesem Fall nicht davor geschützt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch durchführen zu müssen. Solche Konstellationen werden in der Praxis schon nach geltendem Recht als Fälle der „gleichzeitigen Kumulation“ im Sinne des § 3 Absatz 4 LUVPG behandelt. Auch künftig soll hier gelten, dass die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung sowohl für das frühere wie auch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben besteht. Für die Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 gilt § 7 entsprechend (Satz 2).

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 enthält eine mit § 10 Absatz 4 vergleichbare Beschränkung der unbedingten UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Kleinvorhaben mit potentiell Bagatelldarakter. Eine entsprechende Beschränkung soll gemäß Satz 3 auch einem früheren Kleinvorhaben in den Fällen des Absatz 3 Nummer 1 zu Gute kommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben die Umweltauswirkungen des früheren kumulierenden Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen des früheren Vorhabens in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits wird aber auch klargestellt, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 sind auch die Umweltauswirkungen des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens in der Vorprüfung für das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 5 Satz 3 LUVPG.

3. Zu Nummer 3 (§ 12 Strategische Umweltprüfung, Feststellung der SUP-Pflicht)

Der § 12 LUVPG-E, der an die Stelle des bisherigen § 4 LUVPG tritt, entspricht im Wesentlichen inhaltsgleich den §§ 33 bis 37 UVPG (bisher §§ 14a bis 14d UVPG a. F.), und enthält die für alle Strategischen Umweltprüfungen geltenden Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Feststellung der SUP-Pflicht bei den nach Landesrecht vorgesehenen Plänen und Programmen.

a) zur Überschrift

Die Änderung der Überschrift trägt dem Inhalt des neu gefassten § 12 Absatz 1 LUVPG-E Rechnung.

b) Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft für die Strategische Umweltprüfung (SUP) eine Regelung, die mit dem für die UVP geltenden § 4 LUVPG-E vergleichbar ist, und umschreibt das Verhältnis zwischen der SUP und dem jeweiligen Planungsverfahren. Sie bestimmt, dass die SUP unselbständiger Teil behördlicher Planungs- und Programmaufstellungsverfahren ist, die der Planungsentscheidung dienen. Zur Anwendung kommt dieses Prüfverfahren bei den Plänen und Programmen, für die nach § 12 LUVPG-E eine SUP-Pflicht besteht.

c) Zu Absatz 2

Die Änderung dient der Anpassung an den neu gefassten Absatz 1.

d) Zu Absatz 3

- aa) Die Änderung dient der Anpassung an die Neunummerierung der Anlage 4 (bisher Anlage 3).
- bb) Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Satzes 7.
- cc) Die Änderung dient der Anpassung an die Neunummerierung der Anlage 5 (bisher Anlage 4).
- dd) Die Anfügung des neuen Satzes dient der Korrektur eines gesetzgeberischen Unterlassens. Anders als bei der UVP (vgl. den bisherigen § 3 Absatz 6 Satz 6 LUVPG; jetzt § 7 Absatz 7 LUVPG-E) ist es bei der SUP bisher unterblieben, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren sind (anders schon bisher der Bundesgesetzgeber in § 14b Absatz 4 Satz 4 UVPG a. F.; jetzt § 35 Absatz 4 Satz 4 UVPG).

e) Zu Absatz 5

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Satzes 7 in Absatz 3.

4. Zu Nummer 4 (§ 13 Anforderungen und Verfahren der Umweltprüfung, zentrales Internetportal des Landes, Verordnungsermächtigung)

Der § 13 LUVPG-E, der an die Stelle des bisherigen § 5 LUVPG tritt, regelt weiterhin die Anforderungen und das Verfahren der Umweltprüfung. Neu sind die Absätze 2 und 3, die das sog. zentrale UVP-Portal (vgl. den § 20 UVPG) und die Berichterstattung an die Europäische Kommission (vgl. den § 73 UVPG) betreffen. Aufgrund der erstgenannten Ergänzung sollen zukünftig für die Information und die Unterrichtung der Öffentlichkeit verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist.

a) Zur Überschrift

Mit der Erweiterung der Überschrift wird ausdrücklich das neu eingerichtete zentrale UVP-Portal auf Landesebene benannt.

b) Zu Absatz 1 Satz 1 und 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelungssystematik des Gesetzes, indem die Vorgaben für die Durchführung der Umweltprüfung, das heißt im Wesentlichen die Anforderungen an die Umweltprüfung, das anzuwendende Verfahren und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse bei der Zulassungsentscheidung oder der Annahme des Plans oder Programms, nicht durch umfassende Bestimmungen eigenständig im Landesrecht geregelt werden, sondern insoweit dynamisch auf das jeweils geltende Bundes-UVPG verwiesen wird. Für diese bewährte Regelungstechnik sprechen mehrere Gründe (vergleiche schon Landtags-Drucksache 3/2618 vom 16.01.2002, Seite 50).

Die landesrechtliche Zurückhaltung trägt nicht nur dem Ziel der Deregulierung Rechnung, sie erleichtert auch den Gesetzesvollzug und erhöht die Verfahrenssicherheit, weil die zuständigen Behörden im Falle einer bundes- und einer landesrechtlich begründeten UVP- oder SUP-Pflicht dieselben Verfahrensbestimmungen anwenden können. Schließlich trägt zur Rechtssicherheit und -beständigkeit der Regelungen und Verfahren auch bei, wenn Bundes- und Landesgesetz(e) bei der Umsetzung der Richtlinie(n) hinsichtlich derselben Inhalte zu denselben Bestimmungen gelangen, insbesondere wenn diese auch noch Konkretisierungen durch die Rechtsprechung erfahren.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 führt dabei zu keinen inhaltlichen Änderungen, sondern gewährleistet dauerhaft die gewollte dynamische Verweisung auf das UVP-Verfahrensrecht des Bundes, ohne dass diese Regelung durch die Bezugnahme auf eine bestimmte Gliederungsstruktur des Bundes-UVPG in Frage gestellt wird. Satz 2 konkretisiert dabei in einer nicht abschließenden Aufzählung, um welche Bestimmungen des geänderten Bundesrechts es sich dabei im Wesentlichen handelt. Im Einzelnen betrifft dies

- die Anforderungen an die Umweltprüfung (§§ 15 und 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 neu sowie §§ 39 und 40 i. V. m. Anlage 6 neu),
- das anzuwendende Verfahren einschließlich der Beteiligung der in- und ausländischen Behörden und Öffentlichkeit (§§ 17 bis 22, 41 und 42 sowie 54 bis 63),
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder die Annahme des Plans oder Programms (§§ 24 bis 27, 65 und 66 sowie 43 und 44),
- die Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich aus der Zulassung des Vorhabens ergeben (§§ 28 und 68),
- die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben (§ 45),
- die Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 72) und
- die Berichterstattung an die Europäische Kommission (§ 73).

c) Zu den Absätzen 2 und 3

Der neue Absatz 2, der den § 20 UVPG ergänzt, dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Die Verpflichtung von Bund und Ländern, zentrale Internetportale einzurichten, auf denen die Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG, die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sowie die Bescheide nach § 27 UVPG zugänglich zu machen sind, ergibt sich dabei schon unmittelbar aus dem § 20 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 27 Satz 2 UVPG.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 LUVPG-E enthält, ergänzend zu § 20 Absatz 1 Satz 2 UVPG, die Klarstellung, dass die Zugänglichmachung bei Vorhaben, die von einer Behörde des Landes oder der Kommunen zugelassen werden, im Zentralportal des Landes erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen nach dem jeweiligen Fachrecht maßgeblich ist.

Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Landes ist, der Bundesregelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 UVPG zugunsten des Umweltbundesamtes entsprechend, nach Satz 3 das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig. Für die Zuordnung zum LUNG spricht neben seiner Fachkunde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass bei ihm auch das Umweltinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (UIS-MV) eingerichtet ist (zur aktiven Verbreitung bestimmter Umweltinformationen vgl. auch den § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 und Satz 2 UIG i. V. m. § 3 LUIG M-V).

Die in Satz 3 geregelte Aufgabe ist von den Aufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 18 und 19 UVPG zu unterscheiden. Durch seine Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals werden dem LUNG nicht zugleich die Aufgaben einer Anhörungsbehörde nach § 73 Absatz 4 VwVfG oder entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Einwendungen sind daher nicht bei ihm zu erheben, sondern bei der jeweils zuständigen Zulassungs- oder Anhörungsbehörde. Die Zulassungsbehörden bleiben im Übrigen im jeweiligen Einzelfall für die Einstellungen ins Portal verantwortlich und erhalten die dafür erforderlichen Lese- und Schreibrechte.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die in dem UVP-Portal enthaltenen Informationen gemäß Absatz 3 zugleich zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach § 73 UVPG genutzt werden sollen. Der Absatz 3 bezweckt die elektronische Unterstützung der Vorbereitung von Berichten des Landes (über das Bundesumweltministerium) an die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Bei der Zusammenstellung der Informationen nach § 73 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 UVPG soll sich das Land danach zunutze machen, dass entsprechende Informationen bei der Stelle, die das zentrale Landesportal nach § 20 UVPG betreibt, bei entsprechenden technischen Vorkehrungen vorhanden bzw. - im Falle von § 73 Absatz 2 Nummer 1 - leicht festzustellen sind.

Diese beabsichtigte Vorgehensweise führt zu einer erheblichen Reduzierung des mit der Berichterstattung verbundenen Aufwandes. Alternativ müssten die für die UVP zuständigen Behörden - parallel zu den Verfahren - Listen zur Erhebung der Zahlen der durchgeführten UVP-Verfahren, getrennt nach den Vorhabenarten, sowie der Zahlen der durchgeführten Vorprüfungen führen und diese bis zum Zeitpunkt der (erstmalig am 31. März 2023 gebotenen) Berichterstattung vorhalten.

d) Zu Absatz 4

Bei der Änderung des bisherigen Absatzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Gesetzesstruktur.

e) Zu Absatz 5

Mit der Änderung des bisherigen Absatzes 3 wird die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. auch den Artikel 8) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen an die neue Nummerierung des UVPG des Bundes angepasst. Satz 1 umfasst dabei die Aufgaben, die die zu bestimmende federführende Behörde - im Falle der Zulassung durch mehrere Landesbehörden - mindestens wahrzunehmen hat (vgl. § 31 Absatz 2 Satz 1 UVPG = § 14 Absatz 1 Satz 1 UVPG a. F.).

Nach Satz 2 können der federführenden Behörde weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten übertragen werden. Neu ist dabei, dass die Befugnis der Länder, der federführenden Behörde nach § 31 Absatz 2 Satz 2 UVPG weitere Zuständigkeiten zu übertragen, nicht auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von UVP-Unterlagen (bisheriger § 6), der Beteiligung anderer Behörden (bisheriger § 7) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (bisheriger § 9) begrenzt ist (so bisher § 14 Absatz 1 Satz 2 UVPG a. F.). Vielmehr können künftig auch andere Aufgaben, wie z. B. die Erstellung der begründeten Bewertung nach § 25 Absatz 1 UVPG, der federführenden Behörde übertragen werden.

5. Zu Nummer 5 (§ 14 Übergangsvorschrift)

In § 14 LUVPG-E, der an die Stelle des § 6 LUVPG tritt, werden die Absätze 1 bis 3 ersetzt, da die bisherigen Formulierungen mit den Bestimmungen des Artikels 3 der UVP-Änderungsrichtlinie nicht vereinbar sind. Mit den neuen Absätzen 1 und 2 werden die Anforderungen des Artikels 3 der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

a) Zu den Absätzen 1 bis 3

Absatz 1 bestimmt, dass für Vorprüfungen, die bereits vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, die bisherigen Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls fortgelten. Konkret bedeutet dies, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften. Führt eine nach Absatz 1, d.h. nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt nach neuem Recht, durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen also mit Abschluss der Vorprüfung.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen vor dem 16. Mai 2017 bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden.

Voraussetzung dafür ist nach Nummer 1, dass nach § 5 der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet worden ist. Nach Nummer 2 sollen die bisherigen Vorschriften für die weitere Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann gelten, wenn der Vorhabenträger bereits vor dem 16. Mai 2017 die vollständigen Unterlagen nach § 6 der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt hat.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften zur UVP auch auf die SUP auswirkt und dass in § 42 Absatz 3 UVPG nunmehr klargestellt wird, dass die Frist zur Stellungnahme von mindestens einem Monat erst nach Ende der Auslegungsfrist beginnt. Daher sieht die Vorschrift eine Übergangsfrist für die SUP vor, die an die Regelung des Absatz 2 Nummer 1 angelehnt ist.

b) Zu den Absätzen 4 und 5

Die Übergangsvorschriften in den Absätzen 4 und 5 sollen aufgehoben werden, weil ihnen wegen des Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

6. Zu Nummer 6 (Anlage 1)

a) Zur Bezugnahme

Mit den Änderungen in der Bezugnahme erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

b) Zum Einleitungssatz

Mit den Änderungen im Einleitungssatz erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

c) Zur Legende

Mit den Änderungen in der Legende erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

7. Zu Nummer 7 (Anlage 2 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung)

Die neu eingefügte Anlage 2 legt fest, welche Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 8 bis § 11, vorzulegen hat. Damit werden die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang II.A der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Die nach Nummer 1 Buchstabe a bis c zu übermittelnden Angaben sollen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde bei der Vorprüfung nach § 7 eine begründete Einschätzung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Da die Vorprüfentscheidung anhand der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu treffen ist, muss bei der Zusammenstellung der Angaben auch diesen Kriterien Rechnung getragen werden, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Vorhabenträger aber auch auf Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder ähnlicher Untersuchungen verweisen (§ 7 Absatz 5 Satz 2 LUVPG-E).

Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens vorzulegen. Dazu gehört auch eine Beschreibung vorgesehener Abrissarbeiten, soweit diese Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung sind. Bei der Beschreibung des Vorhabens ist den Kriterien nach Nummer 1 Buchstaben a bis g der Anlage 3 Rechnung zu tragen. Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist mit der Beschreibung des Vorhabens auch eine Beschreibung des Vorhabenstandorts und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete vorzulegen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 Nummer 2 zu berücksichtigen.

Nach Buchstabe b sind die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Der Begriff der Schutzgüter wird in § 2 Absatz 1 LUVPG-E konkretisiert.

Nach Buchstabe c sind ferner die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu beschreiben. Dabei hat der Vorhabenträger nach Doppelbuchstabe aa insbesondere auf die zu erwartenden Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls auf die Abfälle, die bei der Durchführung des Vorhabens erzeugt werden, einzugehen. Nach Doppelbuchstabe bb sind ferner Darlegungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen erforderlich. Bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Buchstabe b und c ist den Kriterien nach der Anlage 3 Nummer 3 Rechnung zu tragen. Dabei werden häufig auch überschlägige Angaben des Vorhabenträgers zum räumlichen Bereich der Auswirkungen seines Vorhabens erforderlich sein.

Denn diese Angaben sind in der Regel notwendig, um abschätzen zu können, welche Schutzgüter konkret betroffen sind. Kenntnisse über den räumlichen Wirkungsbereich werden darüber hinaus häufig erforderlich sein, um das mögliche Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben und Tätigkeiten (Anlage 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Einleitungssatz sowie Nummer 3 Buchstabe f) beurteilen oder um eine etwaige Kumulation erkennen zu können (vgl. § 9 Absatz 2 und § 11 LUVPG-E).

Mit Nummer 3 werden die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 Satz 4 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Danach kann der Projektträger zusätzliche Angaben zu solchen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu solchen Maßnahmen machen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen. Die Merkmale „vermieden“ und „verhindert“ werden in Nummer 3 durch den übergreifenden Begriff „ausgeschlossen“ zusammengefasst. Anders als in Artikel 4 Absatz 4 Satz 4 der geänderten UVP-Richtlinie wird statt des Begriffes „Maßnahmen“ der Begriff „Vorkehrungen“ gewählt, um eine Verwechslung mit solchen Maßnahmen zu vermeiden, mit denen die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen lediglich ausgeglichen werden. Derartige Maßnahmen sind für die Vorprüfung ohne Belang (vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1 LUVPG-E). Anders als bei den Angaben nach Nummer 1 ist es dem Vorhabenträger freigestellt, ob er auch Angaben nach Nummer 3 vorlegt. Soweit er hierzu jedoch Angaben macht, sind diese bei der Einschätzung der Behörde nach § 7 Absatz 1, 2 und 5 zu berücksichtigen.

Die Nummer 4 enthält eine Vereinfachung für die Fälle der standortbezogenen Vorprüfung. Danach kann sich der Vorhabenträger in diesen Fällen zunächst auf Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 Buchstabe c aufgeführten Schutzkriterien beziehen. Eine solche Vorgehensweise bedeutet vor allem in den Fällen eine deutliche Vereinfachung, in denen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten eindeutig nicht bestehen. Ergibt nämlich die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung beendet; der Vorhabenträger braucht in diesem Fall hierzu keine weiteren Angaben vorlegen.

8. Zu Nummer 8 (Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 3 im Rahmen der Vorprüfung zur Anwendung kommen, wird gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes konkreter gefasst und erweitert. Damit werden die Anforderungen des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

a) Zur Bezugnahme

Mit den Änderungen in der Bezugnahme erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

b) Zur Überschrift

Die Streichung der Wörter „des Einzelfalls“ in der Überschrift ist eine Folgeänderung zu § 7 LUVPG gegenüber dem bisherigen § 3c LUVPG.

c) Zum Einleitungssatz

Bei der Änderung des Einleitungssatzes handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Teil 1 Abschnitt 1.

d) Zu Nummer 1

In Nummer 1 Buchstabe a wird klargestellt, dass neben der Größe auch die sonstige Ausgestaltung des Vorhabens ein Kriterium für die Vorprüfung ist. In den Nummern 1 Buchstabe a bis g werden einige Gesichtspunkte genannt, die im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Vorhabens bedeutsam für die Annahme sein können, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, sodass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.

Nach Nummer 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, inwieweit die Durchführung des Vorhabens mit einer Nutzung natürlicher Ressourcen verbunden ist. Beispiele hierfür sind eine extensive Flächeninanspruchnahme oder ein hoher Wasserbrauch. Auch die Menge der erzeugten Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann nach Nummer 1 Buchstabe d indizieren, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Nummer 1 Buchstabe e entspricht der bisherigen Nummer 1 Buchstabe d.

Die Nummer 1 Buchstabe f ersetzt und ergänzt die bisherige Nummer 1 Buchstabe e. Schon nach der bisherigen Regelung ist bei der Vorprüfung das mit dem Vorhaben verbundene Unfallrisiko zu berücksichtigen. Die neue Regelung verdeutlicht, dass nicht nur technisch oder stofflich bedingte Unfallszenarien, sondern auch Katastrophen aufgrund natürlicher Ursachen, z. B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels zu betrachten sind, etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort. Dies gilt allerdings nur, soweit solche Annahmen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen. Überdies sind bei der Vorprüfung nur Unfall- oder Katastrophenrisiken in den Blick zu nehmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Maßgebend hierfür sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts. Ist die vom Vorhabenträger zu treffende Unfall- und Katastrophenvorsorge im Fachrecht gesetzlich bestimmt (gebundene Entscheidung), ist entscheidend, ob schon zum Zeitpunkt der Vorprüfung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Nach Nummer 1 Buchstabe g sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

e) Zu Nummer 2

Buchstabe e enthält Änderungen der Nummer 2.

aa) Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz der Nummer 2 wird der Begriff „Kumulierung“ ersetzt durch „Zusammenwirken“. Damit wird der Unterschied zu dem in den §§ 9 bis 11 LUVPG-E verwendeten Begriff der „Kumulation“ verdeutlicht. Während es bei Nummer 2 um die Bestimmung der Effekte geht, die sich aus dem Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ergeben können, werden mit der Bezeichnung „Kumulation“ in den §§ 9 bis 11 Konstellationen erfasst, in denen mehrere Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden, für die Bestimmung der UVP-Pflicht als Einheit betrachtet werden.

bb) Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in Nummer 2 Buchstabe b wird der Anhang III Nummer 2 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Das Kriterium findet sich schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, es wird nunmehr jedoch punktuell ergänzt (Aufnahme weiterer Schutzgüter, ausdrückliche Einbeziehung des Untergrundes).

f) Zu Nummer 3

Die Änderung in der Überschrift der Nummer 3 sowie in Nummer 3 Buchstabe a dient der Anpassung an die gleichlautende Bestimmung in Nummer 3 des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie.

Mit der Änderung im ersten Halbsatz des Einleitungssatzes vor Nummer 3 Buchstabe a wird klargestellt, dass nicht sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens auf rechtlich geschützte Belange zu beurteilen sind, sondern lediglich die Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 LUVPG-E genannten Schutzgüter. Die Änderungen am Ende des Einleitungssatzes haben lediglich redaktionellen Charakter. Die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe a dienen der Umsetzung von Anhang III Nummer 3 Buchstabe a und b der geänderten UVP-Richtlinie.

Nummer 3 Buchstabe b, c und d bleibt unverändert.

Die Änderung in Nummer 3 Buchstabe e erfolgt zur Umsetzung von Anhang III Nummer 3 Buchstabe f der geänderten UVP-Richtlinie.

Mit der Ergänzung der Nummer 3 Buchstabe f und g werden die Buchstaben g und h des Anhangs III Nummer 3 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

9. Zu Nummer 9 (Anlage 4 neu)**a) Zur Bezugnahme**

Mit den Änderungen in der Bezugnahme erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

b) Zum Einleitungssatz

Mit den Änderungen im Einleitungssatz erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

c) Zur Legende

Mit den Änderungen in der Legende erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

d) Zu den Nummern 1 und 2

Mit den Änderungen in den Nummern 1 und 2 erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

10. Zu Nummer 10 (Anlage 5 neu)**a) Zur Bezugnahme**

Mit der Änderung in der Bezugnahme erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes.

b) Zum Einleitungssatz

Mit der Änderung im Einleitungssatz erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung der Anlagen.

c) Zu Nummer 2 Buchstabe c

Mit der Änderung in Nummer 2 Buchstabe f erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung der Anlagen.

II. Zu Artikel 2 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**1. Zu Nummer 1 (§ 1)**

Mit der Änderung in § 106 Absatz 1 Satz 1 LWaG M-V erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des UVPG des Bundes.

2. Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Änderung in § 107 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 LWaG M-V erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des UVPG des Bundes.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes

Mit der Änderung in § 12 Absatz 3 Nummer 1 NatSchAG M-V erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Landes-UVP-Gesetzes.

IV. Zu Artikel 4 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Änderung in § 72 Absatz 2 Nummer 1 LBauO M-V erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Landes-UVP-Gesetzes.

V. Zu Artikel 5 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Mit der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 3 LPIG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Richtlinie 85/337/EWG zwischenzeitlich durch den kodifizierten Text der Richtlinie 2011/92/EU ersetzt worden ist.

VI. Zu Artikel 6 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Aufhebung des § 45 Absatz 3 StrWG-MV wird eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Gesetzes beseitigt. Anders als nach der allgemein geltenden Regelung des § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 VwVfG M-V ist es nach dem Fachplanungsrecht bisher möglich, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung auch dann zu erteilen, wenn für das Straßenbauvorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Im Rahmen des UVP-Verfahrens war die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Absatz 3 UVPG a. F. einzubeziehen (so § 45 Absatz 3 Satz 2 StrWG-MV; vgl. dazu schon LT-Drs. 3/2618 vom 16.01.2002, S. 76). Diese bundesrechtliche Sonderregelung für das sog. vorgelagerte Verfahren, nach der die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht im Rahmen einer öffentlichen Anhörung, sondern in einem schriftlichen Verfahren erfolgt(e), ist im geänderten UVPG des Bundes nicht mehr enthalten, sodass auch die Verweisung darauf ins Leere geht. Die Bundesregierung hat dies damit begründet, dass die nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG a. F. vorgesehene Sonderregelung für die Zugänglichmachung der Unterlagen (im vorgelagerten Verfahren) mit den Bestimmungen der UVP-Änderungsrichtlinie über die elektronische Zugänglichkeit nicht mehr vereinbar sei (so BT-Drs. 18/11499 vom 13.03.2017, S. 91). Weiterhin europarechtlich zulässig sei es nur, bei vorgelagerten Verfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten (vgl. insoweit jetzt § 18 Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Mit der Aufhebung des § 45 Absatz 3 StrWG-MV wird zudem ein neuerdings bestehender Wertungswiderspruch des Gesetzes beseitigt. So ist mit der Einfügung des § 45a StrWG-MV durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegerecht und andere Gesetze vom 7. Juni 2017 (GVObI. M-V S. 106, 184) eigens bestimmt worden, dass immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, um die nach der sog. Seveso-III-Richtlinie gebotene Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Störfallbetrieben zu gewährleisten. Diese europarechtliche Verpflichtung muss erst recht dann gelten, wenn für (Straßenbau-)Vorhaben eine umfassende UVP mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist.

VII. Zu Artikel 7 Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Die Aufhebung des § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 WVHaSiG M-V erfolgt aus denselben Gründen wie die des § 45 Absatz 3 StrWG-MV (vgl. die Begründung zu Artikel 6 sowie den unlängst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 neu eingeführten § 6 Absatz 4a WVHaSiG M-V).

VIII. Zu Artikel 8 Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit den Änderungen in § 1 Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Landes-UVP-Gesetzes sowie zugleich die Korrektur eines bisherigen Verweisfehlers aufgrund einer in der Vergangenheit unterlassenen Anpassung an vorgenommene Änderungen (statt § 4 Absatz 2 Satz 1 hätte es schon bisher § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landes-UVP-Gesetzes heißen müssen).

2. Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Neufassung des § 2 erfolgt eine inhaltsgleiche Anpassung an die neue Nummerierung der beiden Gesetze, sodass die federführenden Behörden weiterhin dieselben Mindest- sowie weiteren ihnen nach Landesrecht übertragenen Ausgaben nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVPG (bisher § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVPG a. F.) wahrzunehmen haben.

IX. Zu Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Landes-UVP-Gesetzes und der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist deren Neubekanntmachung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

X. Zu Artikel 10 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.